



Protokoll

2. Sitzung des Gemeinderates Montag, 4. Juni 2018, 19:00 Uhr bis 21:50 Uhr Gemeinderatssaal, Stadthaus

TRAKTANDEN

- 1 Mitteilungen
- 2 Protokollabnahme
- 3 Weisung 129/2018 des Stadtrates: Zweckverband Spital Uster, Delegation, Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022
- 4 Weisung 130/2018 des Stadtrates: Zweckverband Kehrichtverbrennung Zürcher Oberland KEZO, Delegation, Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022
- 5 Weisung 127/2018 der Primarschulpflege: Schulhaus Krämeracker, Neubau, Genehmigung eines Zusatzkredits von 726'970 Franken
- 6 Weisung 122/2018 des Stadtrates: Gebührenverordnung der Stadt Uster, Genehmigung
- 7 Weisung 124/2018 des Stadtrates: Beschlussentwurf zur Motion 558/2016 von Ursula Räuflin (Grünliberale) betreffend Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster (Teil 2)
- 8 Motion 558/2016 von Ursula Räuftlin (Grünliberale): Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster
- 9 Weisung 128/2018 des Stadtrates: Beschlussentwurf zur Motion 584/2016 von Patricio Frei (Grüne) betreffend "Fair Trade Town Uster"
- 10 Motion 584/2016 von Patricio Frei (Grüne): "Fair Trade Town Uster"

./.

- 11 Postulat 626/2018 von Paul Stopper (BPU) und Werner Kessler (BPU): Streichung des Kiesgewinnungsstandortes Näniker Hard aus dem kantonalen Richtplan und Aufhebung des kantonalen Gestaltungsplanes Kiesgewinnung Näniker Hard
- 12 Kenntnisnahmen

Präsenz

Vorsitz	Matthias Bickel (FDP), Präsident
Protokoll	Daniel Reuter, Ratssekretär
Anwesend	35 Ratsmitglieder (inkl. Präsident)
Stadtrat	Werner Egli, Stadtpräsident Thomas Kübler, Abteilungsvorsteher Bau Patricia Bernet, Abteilungsvorsteherin Bildung Barbara Thalmann Stammbach, Abteilungsvorsteherin Soziales Jean-François Rossier, Abteilungsvorsteher Sicherheit Esther Rickenbacher, Abteilungsvorsteherin Gesundheit Daniel Stein, Stadtschreiber
Entschuldigt	Thomas Wüthrich (Grüne) Stadtrat Cla Famos, Abteilungsvorsteher Finanzen
Ausstand	Balthasar Thalmann (SP) bei TOP 11
Presse	Jennifer Furrer, AvU Stefan Hotz, NZZ Lea Chiapolini, AvU

Der Präsident begrüsst die Medienleute und die Zuschauer, insbesondere Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerber, auf der Tribüne zur 2. Ratssitzung in dieser Amtsdauer: *Da die Sitzung heute Abend lange dauern wird, machen wir um 20 Uhr eine kleine Unterbrechung der Sitzung, damit die Bürgerrechtsbewerber und -bewerberinnen den Saal verlassen können, wenn sie dies wünschen. Es sind natürlich alle weiterhin herzlich eingeladen, bis am Schluss der Sitzung zu bleiben.*

Es erfolgt der Namensaufruf durch den Ratssekretär (absolutes Mehr 18).

Änderung Tagesordnung und Ersatzwahl einer Stimmenzählerin ad hoc

Es wird keine Änderung der Traktandenliste verlangt.

Stimmenzähler Thomas Wüthrich (Grüne) kann heute nicht teilnehmen. Darum ist für die heutige Ratssitzung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Präsident schlägt Meret Schneider (Grüne) vor.

Der Wahlvorschlag wird nicht vermehrt.

Der Präsident erklärt die Vorgeschlagene als gewählt.

Fraktionserklärungen

Präsident Matthias **Bickel**: Es liegt eine „Fraktionserklärung des Stadtrats“ vor. Das Wort hat Stadtrat Thomas Kübler.

Stadtrat Thomas **Kübler**: *Time to say goodbye. Mir kommt als amtsältestes Mitglied der abtretenden Stadtratsfraktion die Ehre zu, einige Abschiedsworte an Euch zu richten. Während kumulierten 41 Jahren haben wir drei als Mitglieder der Stadtregierung geamtet. In den Abteilungen Gesundheit und Sport, Finanzen, Bau sowie als Stadtpräsident haben wir uns für eine fortschrittliche Entwicklung unserer Stadt eingesetzt. Mit Freude, Beharrlichkeit und aus Überzeugung. An unzähligen Sitzungen haben wir Geschäfte beraten und vorbereitet. Mit Euch zusammen, geschätzte Ratsmitglieder, suchten wir nach mehrheitsfähigen Lösungen. Ein offener Dialog war uns immer ein Anliegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass zuweilen auch heftiger diskutiert wurde. Dabei ist es uns allen – und davon sind wir überzeugt – immer um die Sache gegangen. Wir denken, dass wir alle mit dem Erreichten zufrieden sein können. Es liegt nun am neu gewählten Parlament und am sich anfangs Juli konstituierenden neuen Stadtrat, die Entwicklung unserer Stadt weiterzutreiben. Wir sind überzeugt, dass dies mit ebenso viel Engagement und Weitsicht erfolgt wie bis anhin. Dafür wünschen wir Euch allen viel Mut, Durchhaltevermögen und Freude. Mit Interesse werden wir drei Eure zukünftigen Entscheide verfolgen. Namens der abtretenden Stadtratsfraktion verbleiben mir jetzt nur noch die Worte: Adieu und good luck! (Applaus. Das Plenum erhebt sich von den Sitzplätzen.)*

Präsident Matthias **Bickel**: *Vielen Dank für Eure Worte, lieber Thomas, verpackt in dieser „Fraktionserklärung“ – sicherlich der ersten dieser Art! Im Namen des Gemeinderats wie auch der ganzen Stadt Uster möchte ich Euch, Esther Rickenbacher, Thomas Kübler und Werner Egli, herzlich für Euren unermüdlichen, immensen Einsatz für unsere Stadt über all die Jahre danken! Zusammen habt Ihr es mit 41 Jahren auf ein ganzes Arbeitsleben gebracht! Lassen Sie mich Revue passieren, was diese drei Stadtratsmitglieder getan haben:*

Thomas Kübler war 17 Jahre im Stadtrat und eine Legislatur als Kantonsrat. Er war ein umsichtiger Bauvorsteher, der einige Visionen in Uster verwirklicht hat. Dazu verweise ich auf die Stadtraumplanung 2035 und damit die Entwicklung von Uster vom Dorf zur Stadt, Verkehrsberuhigung der Aussenquartiere etc.

Esther Rickenbacher war 16 Jahre im Stadtrat als innovative und begeisterungsfähige Abteilungsvorsteherin Gesundheit: Zu ihren Meilensteinen gehören das Hallenbad, Gesamtgestaltung der Sportanlage Buchholz, Entwicklung der Heime und der Spitex zu professionell geführten Gesundheitsbetrieben, Förderin der Stadt als Sport- und Gesundheitsstadt.

Werner Egli wirkte 8 Jahre im Stadtrat, und zwar je 4 Jahre als Abteilungsvorsteher Finanzen und als Stadtpräsident. Er hat dafür gesorgt, dass die Stadtfinanzen im Lot sind und hat Uster als „Stadtvater“ breit vernetzt. Werner Egli hat sich intensiv um die Beziehungen zwischen Gewerbe sowie Verwaltung und Politik gekümmert. Stichwort: Professionelle Wirtschaftsförderung. Als oberster politischer Chef der Stadtverwaltung unternahm er viel für die Mitarbeitenden: Fünfte Ferienwoche, Mobilitätskonzept, Bonuspass, Einmalzulage aus Leistungsüberprüfung etc.

Alle Achtung! Daneben amtetet Ihr in Verwaltungsräten und Zweckverbänden – und auch als Stadtgotten und -göttis für die Quartiere, wo Ihr regelmässige Gäste wart. Ihr habt Euch auch bis dorthin für die ganze Bevölkerung unserer Stadt eingesetzt. Herzlichen Dank!

Nach so einer langer Zeit im Einsatz in der Politik – Ihr wart ja vor Eurer Zeit als Stadträte auch lange Jahre Gemeinderäte – wird es wieder ziemlich sicher ein ganz neues, anderes Lebensgefühl sein, plötzlich so viel Zeit zur Verfügung zu haben. Wobei: So wird es nicht mehr sein. Ihr habt Euren Rücktritt – oder besser: Nicht-Wiederantritt – lange voraus angekündigt und geplant. Für die Ausgestaltung dieser neu verfügbaren Zeit wünschen wir Euch ein gutes Händchen und viel Spass und Erfüllung bei Euren neuen Aktivitäten – oder einfach beim Nichtstun! Die drei Stadtratsmitglieder erhalten namens des Gemeinderates den „Dank der Republik“ und einen Blumenstrauss.

(Applaus)

Da die spontane Fraktion des Stadtrats sich eines Instruments des Gemeinderats bediente, freut sich der Gemeinderat sodann auch bei der Ausübung eines weiteren Gemeinderatsinstruments – und zugleich der letzten Amtshandlung eines Gemeinderatsmitglieds: Dem Abschiedsapéro. Das muss nicht heute sein, aber vielen Dank schon im Voraus.

Für die SP-Fraktion verliest deren Präsident, Markus **Wanner**, folgende Fraktionserklärung: «*Uster lebt mit Kultur und Musik.*» *Die Eindrücke der über 90 Künstlerinnen und Künstler, die das Hinterhaltfestival vom vergangenen Wochenende geprägt haben, haben wir noch nicht richtig verdaut. Eine Woche zuvor kamen wir mit dem Zeughausfest und dem Jubiläum der Musikschule ebenfalls in den Genuss von kulturell und gesellschaftlich grossartigen Anlässen. All denen, die zum Gelingen und zum Erfolg dieser Anlässe beigetragen haben ein ganz herzliches Dankeschön und herzliche Gratulation!*

Das Hinterhaltfestival ist eine Perle – wir hoffen, dass die kreativen Köpfe noch einige Male einen Hinterhalt in Uster finden. Wir freuen uns bereits auf die nächste Ausgabe.

Am Zeughausfest wurde uns das erste Mal so richtig vor Augen geführt, was für ein großartiges Areal wir im letzten Herbst in städtischen Besitz nahmen, welches Potenzial in diesem Areal steckt. Stadtrat und Gemeinderat haben nun die anspruchsvolle Aufgabe, die richtigen Rahmenbedingungen zu definieren, damit das Areal so zum Leben kommt, wie wir es uns wünschen. Dass es zu einem Treffpunkt für Uster wird, dass es zu einer Selbstverständlichkeit wird, auf das Zeughausareal zu gehen, so wie es selbstverständlich ist, mit der Familie in den Stadtpark zu gehen, Freunde am Greifensee zu treffen oder einen Tag im Wald zu verbringen. Wir wünschen uns allen, dass wir für die Fragen der Zwischennutzung und der Neu- und Umbauten das nötige Fingerspitzengefühl haben. Und natürlich, dass das Zeughausareal Kulturschaffende und die breitere Bevölkerung anzieht.

Das Jubiläum der Musikschule war ein vollends gelungener Anlass. Der Song-Flashmob mit rund 400 singenden Kindern und der Big Band wird uns lange in Erinnerung bleiben, auch dank «YouTube». Die Musikschule zeigte ihr ganzes Spektrum und auch, wie wichtig sie für das Leben und das kulturelle Leben in Uster ist. 50 Jahre Musikschule war ein Jubiläum einer Institution, welche mit der Stadt sehr eng verbunden ist. Die Stadt hat eine umfassende Leistungsvereinbarung mit der Musikschule. Auch in den nächsten 50 Jahren wird die Musikschule eine wichtige Rolle einnehmen. Wir sind gefordert, für die nächsten Jahrzehnte der Musikschule gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Da geht es nicht nur um Raumfragen, welche noch nicht gelöst sind, sondern auch um die Antizipation eines künftigen gesetzlichen Auftrags. Ein gesetzlicher Auftrag, welcher sich aus dem entsprechenden Bundesverfassungsartikel und der kantonalen Volksinitiative für ein Musikschulgesetz ergibt. Die Bedeutung der Musikschule für das Leben in Uster, für das kulturelle Leben und die Bildung unsere Kinder und Enkel in Uster müssen wir uns bei anstehenden Entscheidungen stets im Hinterkopf behalten.

Musik ist eine Herzenssache. Die Musikschule muss daher für uns eine Herzensangelegenheit sein. Freuen wir uns über das Erlebte und sorgen wir dafür, dass wir auch in Zukunft solch Anlässe in Uster erleben dürfen.

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion verliest deren Präsidentin, Ursula **Räuftlin** (Grünliberale), folgende Fraktionserklärung: *Zur Publikation der Stadtratsbeschlüsse auf der Homepage der Stadt Uster. Vor zwei Wochen wurden wir von der Stadt Uster per Mail darüber informiert, dass im Zuge der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips die öffentlichen Stadtratsbeschlüsse künftig direkt auf der Website der Stadt Uster einsehbar sein werden. Unsere Fraktion hat sich sehr über diese Information gefreut, haben wir doch wiederholt in Erklärungen oder Vorstössen die Umsetzung dieses Öffentlichkeitsprinzips gefordert. Nach mehrjährigem Dranbleiben, Nachhaken und sogar Durchsetzen beim Bezirksrat kommt nun der Stadtrat seiner Pflicht endlich nach. Darüber freuen wir uns sehr.*

Jetzt kommt das Aber: Unter «Politik -> Stadtrat -> Beschlüsse» werden einfach nur die Stadtratsitzungen nach Datum aufgelistet. Klicken wir dann dort auf «15.05.2018, 13. Sitzung des Stadtrates» kommt dann «Traktandum 15, Heime Uster». Danke, sehr aufschlussreicher Titel. Erst beim Öffnen des pdf-Files sehen wir dann, dass es um «Heime Uster Altersheim, Asylstrasse 15 Instandsetzung Liegenschaftsentwässerung Kreditabrechnung, Genehmigung» geht. Weshalb nicht gleich den ganzen Titel veröffentlichen? Und weshalb nicht auch das Datum der Veröffentlichung noch ergänzen. Fakt ist, dass nicht alle Stadtratsbeschlüsse einer Sitzung direkt am folgenden Donnerstag aufgeschaltet werden, sondern erst verzögert, da der Stadtrat Uster teilweise aufgrund einzuhaltender Fristen erst im Nachhinein kommunizieren kann. Ein Up-To-Date-Bleiben wird dadurch richtig schwierig, da man sich durch die Traktanden mehrerer Sitzungen hangeln muss und darin nicht mal kenntlich ist, was neu publiziert wurde gegenüber der Vorwoche.

Man darf hier durchaus auch zum Kanton schielen und schauen, wie er seine Regierungsratsbeschlüsse publiziert. Die Beschlüsse sind dort nach Publikationsdatum aufgelistet. In der Auflistung ist aber auch das Sitzungsdatum drin und sortiert werden kann sowohl nach Publikations- wie auch nach Sitzungsdatum und nach Nummer der RRBs. Hinter der RRB-Nummer steht dann auch der ganze Titel des Beschlusses z. B. aus der Sitzung vom 16. Mai 2018 «424 - Strassen, Wallisellen, Neue Winterthurerstrasse, Viadukt bis Hofkreuzung, Instandsetzung, gebundene Ausgabe». Da kann man sich doch eher was darunter vorstellen.

Ich bin überzeugt, auch die Stadt Uster kann das noch besser machen. Auf die Nachbesserung mit kompletter Suchfunktion sind wir gespannt. Besten Dank im Voraus.

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion verliest Ivo **Koller** (BDP), folgende Fraktionserklärung: *Vor einer Woche versendete die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und somit wohl im Sinne des Gesamtstadtrates eine Medienmitteilung zum Thema Verkehrssituation und Stadtraum Uster 2035. Die Medienmitteilung ist, was den Inhalt betrifft, eine kleine Revolution. Sie ist eine Abkehr von der bisherigen Verkehrspolitik, welche neu den Hauptfokus auf den Fuss- und Veloverkehr setzt. Zwei Punkte stechen dabei heraus:*

„1. Es sollen inskünftig die Strassenräume für den Fuss- und Veloverkehr aufgewertet und diesem mehr Raum zugestanden werden. In ausgewählten Strassen sollen Fuss- und Veloverkehr Vorrang gegenüber dem MIV haben.“

Der Stadtrat hat nun offensichtlich erkannt, dass in Uster im Vergleich zu anderen Städten relativ viel Auto gefahren wird und dass das Velonetz in Uster doch noch nicht das Gelbe vom Ei ist. Es herrscht offenbar auch Einigkeit, dass wenn wir für ein attraktives Fuss- und Veloverkehrsnetz sorgen, dies auch zur notwendigen Entlastung für den MIV führt und wir alle davon profitieren werden. Wir begrüßen diese Zielrichtung.

„2. Im Zentrum soll der MIV zugunsten des Langsamverkehrs reduziert und das Zentrum soll verkehrsberuhigt werden.“

Nur wenige Monate nach der Überweisung der Motion 612/2017 „An vier Wochenenden ein verkehrsbefreites Zentrum“ der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion wännen wir uns fast im falschen Film. Unser Vorschlag zu einem vorsichtigen Herantasten an das verkehrsbefreite Zentrum scheint schon fast überholt und überflüssig zu sein. Anstatt den Ball damals aufzunehmen, hat sich der Stadtrat bei der Überweisung der Motion noch mit Händen und Füßen dagegen gewehrt. Die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion freut sich über das Umdenken des Stadtrates und den baldigen Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes.

Machen wir also schon bald Nägel mit Köpfen und warten wir nicht länger auf noch nicht einmal geplante Tiefgaragen auf dem Gerichtsplatz und dem Zeughaus.

Persönliche Erklärungen

Paul **Stopper** (BPU) verliest folgende Erklärung: *«Grüne Oasen» mit Hipster-Bänkli! Seit einigen Tagen trifft man im Zentrum von Uster sogenannte «Grüne Oasen». Es ist das Ziel des «Vereins Herzkern», damit das Ustermer Zentrum aufzuwerten. «Wir wollen schöne, einladende Sitzgelegenheiten ins Zentrum bringen, damit die Menschen länger und lieber dort verweilen.» wird das im AvU vom Samstag angepriesen. So weit so gut. Diese Aktion wirft jedoch einige Fragen auf.*

- 1. Mit diesen Gestellen wird der städtische Raum ein weiteres Mal eingeengt (neben der Kunstkiste mitten auf dem Trottoir vor der Drogerie Müller).*

2. *Die Pflege der «Bänklein» und der darin gepflanzten Sträucher erfordern einen enormen Aufwand, sollen sie auf die Dauer sauber gehalten und vor allem vor Fäulnis geschützt werden. Wie sind die Hölzer behandelt?*
3. *Die kleinen Blumenhochbeete sind wenig geeignet für den anonymen städtischen Raum. Denn wer giesst die Pflanzen, vor allem in den Hitzeperioden, mehrmals pro Tag? Gibt es spontane Begeisterung von Anwohnern oder Geschäftsinhabern dafür? Sollte es dies geben: Ebbs sie nach kurzer Zeit nicht einfach ab und die Stadt muss dann das Ganze übernehmen?*
4. *Ist die Aktion mit den Sehbehinderten abgesprochen oder stellt sie einen weiteren Stolperstein für diesen Personenkreis dar?*

Ich versuche seit langer Zeit, mit dem Stadttingenieur einen Termin zu finden, um zu besprechen, ob nicht die zahlreich vorhandenen Baumscheiben rund um die Stadtbäume mit Grün versehen werden könnten. Bis jetzt leider ohne Erfolg.

Präsident Matthias **Bickel**: *Herr Stopper, Ihre Redezeit ist abgelaufen.*

Paul **Stopper** (BPU) fährt fort: *In Uster werden diese Flächen mit sogenannten «Baumschutzgittern» abgesperrt und dort wo keine solch sündhaft teuren Schutzgitter vorhanden sind, werden die Baumscheiben mit Kies aufgefüllt. Jegliches Pflanzenleben wird damit abgewürgt. Viel billiger und für eine Aufwertung des Stadtzentrums wäre die konsequente Begrünung der Baumscheiben. Der Stadtrat wird eingeladen, sinnvolle Ideen umzusetzen und nicht nur – und zunehmend – blosser Aktionismus.*

Präsident Matthias **Bickel**: *Ihre Redezeit ist jetzt aber endgültig abgelaufen.*

1 Mitteilungen

Zur Eröffnung der neuen Postfiliale Uster 1 sind die Ratsmitglieder auf Montag, 2. Juli 2018, 10:15 Uhr bis ca. 12 Uhr eingeladen worden. Treffpunkt ist die Schalterhalle dieser neuen Filiale an der Gerichtsstrasse 4. Anmeldungen können direkt bei christian.briner@post.ch oder heute beim Parlamentsdienst vorgenommen werden.

Für das XXII. Ratsherren-Schiessen, das am Montag, 16. Juli 2018 stattfinden wird, können noch Anmeldungen vorgenommen werden (vergleiche Amtsdauer 2014-2018, Seite 1183).

2 Protokollabnahme

Das Protokoll der 1. Sitzung des Gemeinderats vom 7. Mai 2018 ist rechtzeitig aufgelegt. Beanstandungen sind keine eingegangen. Das Protokoll gilt im Sinne von Art. 53 Abs. 4 GeschO GR als genehmigt.

3 Weisung 129/2018 des Stadtrates: Zweckverband Spital Uster, Delegation, Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022

Die Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Stadträtin Esther **Rickenbacher**, nimmt Stellung: *Der Antrag liegt dem Gemeinderat vor und spricht für sich. Wir haben drei bisherige Mitglieder, die übrigen kandidieren zum ersten Mal. Die Stadt Uster kann eine Person mehr für diese Delegation, und zwar gestützt auf die Bevölkerungszahlen, stellen. Wir schlagen vor, dass der bisherige Präsident bestätigt wird. Das bisherige Mitglied im Verwaltungsrat wird der Stadtrat am 3. Juli 2018 bestimmen.*

Für die Grüne-Fraktion referiert Patricio **Frei** (vergleiche TOP 4: Weisung 130/2018): *Die Erneuerungswahlen für die Delegation des Zweckverbands Spital Uster sowie der KEZO geben in zwei Punkten Anlass zu Kritik:*

- 1. Die beiden Weisungen wurden in keiner Kommission behandelt. Deshalb hat die Grüne-Fraktion einen Rückweisungsantrag in Betracht gezogen. 2014 – zu Beginn der letzten Legislatur – hat die KSG diese Erneuerungswahlen in einer Kommissionssitzung noch behandelt. Dieses Jahr aber war dies nicht mehr der Fall. Weshalb auf eine Behandlung in einer Kommission verzichtet werden soll, geht aber auch aus den beiden Weisungen nicht hervor. Wir Grünen empfehlen als pragmatische Lösung, dass die KSG mit der neuen Stadträtin oder dem neuen Stadtrat das zukünftige Prozedere für die Erneuerungswahlen für diese beiden Zweckverbände festlegt.*
- 2. Positiv ist, dass sich die Interparteiliche Konferenz (IPK) auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen konnte – zumindest beim Spital. Beim Zweckverband KEZO war der Anspruch der Grünen nach den letzten Wahlergebnissen unbestritten. Doch weil es keinen Rücktritt aus dem Gremium gibt, können die Grünen ihren Sitzanspruch nicht geltend machen. Das ist stossend. Wir Grünen erwarten, dass bei der nächsten Vakanz beim Zweckverband KEZO die Grünen zum Zug kommen – unabhängig von der Fraktionsgrösse zu jenem Zeitpunkt.*

Für die FDP-Fraktion referiert Richard **Sägesser**: *Ich kann es kurz machen: Wir stimmen dem Antrag des Stadtrats zu. Das gesundheitspolitische Umfeld und die sich verschärfende wirtschaftliche Ausgangslage für die Regionalspitäler veranlassen mich zu einem „Aber“.*

Der Druck auf die Spitäler, mehr Eingriffe ambulant vorzunehmen, und der Streit um Mindestfallzahlen sind deutliche Zeichen: Der politische Druck, im Gesundheitswesen Kosten einzusparen, ist enorm. Und er trifft in besonderem Mass die Regionalspitäler. Worauf will ich hinaus?

Ein Zweckverband ist dafür da, eine kommunale Aufgabe im Verbund zu erfüllen. Zweckverbände sind daher in ihrer Organisation und personellen Besetzung typischerweise politisch geprägt. Wie wir jetzt aber alle wissen, ist der Betrieb eines Spitals seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Kanton Zürich keine kommunale Aufgabe mehr. Den Zweckverband haben wir aber immer noch für unser Spital. Die Vorgeschichte brauche ich nicht länger darzulegen.

Das Ergebnis ist aber, dass sich das Spital in einem schwierigen und sich wandelnden Marktumfeld behaupten und dazu strategisch geschickt geführt werden muss, in Zukunft noch mehr als heute schon. Das ist unter der Leitung des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten gut gelungen. Damit das Spital Uster die bestmöglichen Voraussetzungen erhält, in einem zunehmend anspruchsvollen und umkämpften Umfeld zu bestehen – und daran sollten wir alle eine Interesse haben – sollten alle Posten des Verwaltungsrats mit ausgewiesenen Fachpersonen besetzt werden, Personen mit profunder Erfahrung in der Führung eines Betriebs - oder noch besser - eines Spitals dieser Grösse, mit gesundheitspolitisch und -ökonomisch versierten Leuten, Leute mit grosser betriebswirtschaftlicher Erfahrung. Ich möchte niemandem zu nahe treten und mache auch niemandem einen Vorwurf, aber solche Kompetenzen erkenne ich in unserem neu gewählten Stadtrat nicht.

Dass der Verwaltungsrat unseres Spitals grossmehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertreter der Exekutiven der Verbandsgemeinden bestellt wird, ist Usanz. Das kann man nicht über Nacht ändern. Daher stellen wir heute auch nicht einen Änderungsantrag. In den Statuten des Zweckverbandes ist das aber nicht vorgegeben. Diese belassen der Delegiertenversammlung die volle Freiheit, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu bestimmen. Grundsätzlich können die Verbandsgemeinden der Delegiertenversammlung also auch eine andere Vertretung im Verwaltungsrat zur Wahl vorschlagen als ein eigenes Mitglied.

Ich bitte den Stadtrat eindringlich, diese Frage der Besetzung des Verwaltungsrats unseres Spitals rasch und unvoreingenommen zu diskutieren, natürlich zusammen mit dem Spital und den anderen Zweckverbandsgemeinden. Ich weiss, das ist keine einfache Diskussion, es geht um die Frage, wie viel politischer Einfluss richtig und gut ist für unser Spital. Ich bin aber sicher, dass es im Interesse des Spitals Uster und damit im Interesse unserer Bevölkerung ist, wenn diese Diskussion geführt wird und die Führung des Spitals in diesem Sinne gestärkt werden kann. Je rascher desto besser. Und über die Rechtsform des Spitals reden wir ganz bestimmt wieder einmal.

Silvio **Foiera** (EDU): *Schutz des Lebens ist ein Kernanliegen der EDU. Dies meint sowohl den Schutz des ungeborenen Lebens, Schutz des schwachen Lebens, wie auch Schutz des „unwürdigen“ Lebens – zumindest was von der Gesellschaft teils als unwürdig erachtet wird, wie z. B. Trisomie 21 oder auch Altersgebrechen.*

Der Wunsch nach Erlösung von Leiden und Gebrechen ist nachföhlbar. Und letztendlich ist die Grenze des Ertragbaren für jeden Mensch individuell. Dennoch erachtet die EDU – wie auch ich persönlich – die Sterbehilfe als ungeeigneten Lösungsansatz und befürwortet Lebenshilfe und Palliativmedizin.

Vor diesem Hintergrund die Geschäftsföhrerin einer Sterbehilfeorganisation als Delegierte in ein Überwachungsgremium einer städtischen Gesundheitsorganisation zu wählen, ist deshalb ein „No Go“! Daher werde ich persönlich dieser Wahl nicht zustimmen.

Abstimmung und Wahl

Der Gemeinderat beschliesst mit 30:0 Stimmen:

- 1. Als Delegierte des Zweckverbandes Spital Uster für die Amtsdauer 2018 – 2022 werden gewäht:**
Anita Borer, Lorenweg 3, 8610 Uster (SVP, bisher)
Ornella Ferro, Talweg 159, 8610 Uster (Grüne, neu)
Monika Fitze, Kreuzstrasse 17, 8610 Uster (SP, neu)
Reinhard Giger, Friedhofstrasse 7, 8610 Uster (FDP, bisher)
Stefanie Müller, Sunneraiweg 1, 8610 Uster (EVP, neu)
Karin Niedermann, Talweg 166, 8610 Uster (SP, bisher)
Corinne Stutz, Buchhaldenstrasse 5, 8610 Uster (Grünliberale, neu)
Doris Wolfensberger, Speerstrasse 14, 8610 Uster (SVP, neu)
- 2. Als Präsident des Verwaltungsrates wird der Delegiertenversammlung Reinhard Giger, Uster, zur Wiederwahl vorgeschlagen.**
- 3. In den Verwaltungsrat des Zweckverbandes Spital Uster wird der Delegiertenversammlung das anlässlich der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 3. Juli 2018 zu bestimmende Stadtratsmitglied vorgeschlagen.**
- 4. Die entsprechende Mitteilung an den Gemeinderat erfolgt mit separatem Schreiben im Anschluss an die konstituierende Sitzung des Stadtrates.**
- 5. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

4 Weisung 130/2018 des Stadtrates: Zweckverband Kehrichtverbrennung Zürcher Oberland KEZO, Delegation, Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022

Die Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Stadträtin Esther **Rickenbacher**, nimmt Stellung: *Im Gegensatz zum Spital (Weisung 129/2018) gibt es keine Rücktritte und keine weiteren Sitzgewinne. Wir schlagen Ihnen die Wiederwahl dieser Personen vor. Auch hier wird der Stadtrat am 3. Juli 2018 eine Kandidatur für den Verwaltungsrat beschliessen.*

Abstimmung und Wahl

Der Gemeinderat beschliesst mit 31:0 Stimmen:

- 1. Als Delegierte des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO für die Amtsdauer 2018 – 2022 werden gewählt:**

Andres Kunz, Strandbadweg 5, 8610 Uster (SVP, bisher)
Peter Mathis-Jäggi, Aathalstrasse 38b, 8610 Uster (SP, bisher)
Peter Rysler, Drusbergstrasse 15, 8610 Uster (FDP, bisher)
Dr. Jean Marc Wunderli, Eselstockweg 9, 8610 Uster (Grünliberale, bisher)
Peter Wüthrich, Am Klusbach 12, 8616 Riedikon (EVP, bisher)

- 2. In den Verwaltungsrat des Zweckverbandes KEZO Uster wird der Delegiertenversammlung das anlässlich der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 3. Juli 2018 zu bestimmende Stadtratsmitglied vorgeschlagen.**
- 3. Die entsprechende Mitteilung an den Gemeinderat erfolgt mit separatem Schreiben im Anschluss an die konstituierende Sitzung des Stadtrates.**
- 4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

5 Weisung 127/2018 der Primarschulpflege: Schulhaus Krämeracker, Neubau, Genehmigung eines Zusatzkredits von 726'970 Franken

Für die Kommission Bildung und Kultur (KBK) und für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) referiert Walter **Meier** (EVP): *Die KBK hat den Antrag am 14. Mai, 2018, die RPK am 28. Mai 2018 beraten. Von Seiten Antragsteller nahmen Patricia Bernet (Präsidentin Schulpflege), Susanne Itagrat (Leiterin Schulverwaltung), Thomas Pedrazzoli (Präsident Sekundarstufe Uster) und Herr Vielhaber (Brandenberger+Ruosch, Bauherrenvertreter) teil.*

Allgemeines: Die Primarschulpflege beantragt dem Gemeinderat einen Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit Neubau Schulhaus Krämeracker. Es geht um rund

- 250'000 für Informatik*
- 320'000 für den Umzug und die Erstausrüstung (z.B. Schulbücher, Schulmaterial usw.)*
- 160'000 Personalkosten für die Projektleitung und Projektausführung für den Umzug und die Inbetriebnahme des neuen Schulhauses.*

Diese Kosten waren im Baukredit, welcher der Architekt berechnet hat, nicht enthalten. Der Architekt ist für den Bau zuständig und nicht für den Betrieb des Schulhauses. Diese Kosten der Inbetriebnahme fallen einerseits so hoch aus, weil es sich um ein grosses Schulhaus handelt und andererseits weil ein Grossteil eines bestehenden Schulhauses (Schulhaus Pünt) ins neue Schulhaus Krämeracker umzieht.

Die Delegation der Schulpflege weist darauf hin, dass das gewählte Vorgehen (Antrag Zusatzkredit) von der RPK und vom Abteilungsleiter Finanzen gewünscht worden sei. Zudem habe das Gemeindeamt das Vorgehen gutgeheissen.

Kreditrecht: In der KBK wird darauf hingewiesen, dass gemäss neuem Gemeindegesetz Zusatzkredite von derjenigen Instanz bewilligt werden müssten, welche den Verpflichtungskredit bewilligt hat. In diesem Fall wäre dies das Volk.

Die Delegation der Schulpflege wird beauftragt, beim Gemeindeamt abzuklären, ob dieser Zusatzkredit wirklich vom Volk, d. h. an der Urne bewilligt werden muss.

Eigene Abklärungen haben ergeben:

- 1. Gemäss § 110 Gemeindegesetz gilt: „Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen.“*

Fazit: Die Schulpflege hat zwar die Ausgaben für den Umzug und die Inbetriebnahme des neuen Schulhauses in die Investitionsplanung aufgenommen (im Voranschlag 2017 sind 385' enthalten). Mit der Aufnahme in die Investitionsrechnung ist der Kredit aber noch nicht bewilligt. Es ist daher richtig, dass die Schulpflege einen Kreditantrag stellt und es ist auch richtig, dass dieser als Zusatzkredit zum bestehenden Verpflichtungskredit beantragt wird.

- 2. § 109 Gemeindegesetz hält fest:*

Abs. 1 „Wenn die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits.“

Abs. 2 „Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.“

Diese Formulierung heisst für den vorliegenden Antrag: Der Verpflichtungskredit für das neue Schulhaus Krämeracker wurde vom Volk beschlossen. Der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit überschreiten die Zuständigkeit jenes Organs nicht, das den Verpflichtungskredit beschlossen hat. (Das Volk hätte auch noch 730'000 mehr bewilligen können). Also ist für die Bewilligung des Zusatzkredits jenes Organ zuständig, welches für die Höhe des Zusatzkredits zuständig ist. Das ist der Gemeinderat.

Die juristische Stabstelle der Primarschulpflege (Frau Dr. iur. Karin Huber) kommt zum gleichen Schluss.

Zum Kredit selber: Dass es Geld für die Erstausrüstung und den Umzug braucht, ist unbestritten. In der KBK wurde nachgefragt, ob bei der Ausschreibung der Computer auch darauf geachtet worden sei, unter welchen Arbeitsbedingungen die Computer produziert würden. Es wurde versprochen, in Zukunft darauf zu achten.

In der Zwischenzeit ist bekannt, dass der Bau der Turnhalle mit einem Beitrag von ca. CHF 900'000 aus dem kantonalen Sportfonds subventioniert wird. Da auch dieser Betrag in die Abrechnung des Verpflichtungskredits einbezogen wird, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der Verpflichtungskredit nicht erhöht werden muss.

Der Bauherrenvertreter sagte, dass gemäss heutigem Stand noch über CHF 1,0 Mio. Reserven vorhanden seien, welche mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit nicht gebraucht würden. Auch diese Aussage legt die Vermutung nahe, dass der vom Volk genehmigte Kredit nicht überschritten wird, auch wenn diese Ausgaben noch dem Verpflichtungskredit belastet werden.

Die KBK und die RPK empfehlen dem Gemeinderat mit je 9:0 Stimmen (also je einstimmig), den Zusatzkredit zu genehmigen.

Die Präsidentin der Primarschulpflege, Stadträtin Patricia **Bernet**, nimmt Stellung: *Wir danken für die Unterstützung durch die beiden Kommissionen. Es geht nicht um zusätzliche Kosten, sondern um eine zusätzliche Bestellung.*

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert Anita **Borer** (SVP): *Noch ist der Nervenkitzel beim neuen Schulhaus Krämeracker nicht vorbei. Kurz vor dem Endspurt kommt noch ein Nachtragskredit für die Kosten der Erstausrüstung und der Inbetriebnahme des Schulhauses.*

Die Kosten, die bisher in der Investitionsplanung erfasst waren, hätten bereits von Anfang an im Kredit ausgewiesen werden sollen. So dachten wir auch, dass dies der Fall war, weil im Baukredit die Position «Ausstattung» ausgewiesen war.

Dass darin nur Möbel und nicht die Grundausrüstung für die Inbetriebnahme enthalten sind, ist schwierig zu durchblicken; die Ausdrücke sind verwechselbar und verwirren den Betrachter.

Offensichtlich ist ein Fehler unterlaufen, der nun im Nachhinein korrigiert wurde. Es wurde uns versichert, dass das Vorgehen korrekt sei und der Gemeinderat für die Bewilligung des Zusatzkredites zuständig sei. Soweit klar.

Der dadurch entstandene Missmut ist jedoch nicht wegzureden, denn wir dachten bei der Genehmigung des hart umkämpften Kredites fürs neue Schulhaus Krämeracker, dass es nun klappt mit dem Kostendach und wir uns auf die Budgetierung verlassen könnten.

Die CHF 500'000 für die Erstausrüstung und Inbetriebnahme wurden nämlich erst im Nachtrag zur Genehmigung in der Investitionsplanung festgehalten. Aus den bisher in den Investitionen vermerkten CHF 500'000 sind nun zudem CHF 726'970 geworden. Dies ist eine Steigerung von über 45 Prozent aufgrund genauerer Budgetierung. Dies ist für uns nicht seriös.

In dieser Situation sind wir gezwungen, ja zum Zusatzkredit zu sagen, denn natürlich wollen wir nicht, dass die Schülerinnen und Schüler in einem schlecht ausgestatteten Schulzimmer sitzen müssen, auch wenn dies pädagogisch durchaus spannend sein könnte.

Entsprechend hoffen wir, dass bei weiteren Projekten Verbindlichkeiten eingehalten werden und wir von Anfang an alle Kosten auf dem Tisch haben. Ausschlaggebend für uns ist die Bestätigung der Primarschule, dass unter dem Strich der ursprüngliche bewilligte Kredit von CHF 38.6 Mio. nicht überschritten wird.

Wir stimmen dem Antrag ohne grosse Begeisterung zu.

Abstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 34:0 Stimmen:

- 1. Der Zusatzkredit in der Höhe von 726 970 Franken inkl. MWST für den erweiterten Leistungsumfang vom Neubau Schulhaus Krämeracker für IT, Umzug, Erstausrüstung, Inbetriebnahme (ohne Überschreitung des Verpflichtungskredits) wird genehmigt.**
- 2. Mitteilung an die Primarschulpflege und an den Stadtrat.**

6 Weisung 122/2018 des Stadtrates: Gebührenverordnung der Stadt Uster, Genehmigung

Für die Kommission öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS) und für die Rechnungsprüfungskommission referiert Marius **Weder** (SP): *Die Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit beriet das vorliegende Geschäft anlässlich der Sitzung vom 26. März 2018 in alter Zusammensetzung sowie in der Sitzung vom 14. Mai 2018 in neuer Zusammensetzung. Seitens der Exekutive waren anlässlich der ersten Sitzung Stadtpräsident Werner Egli und Stadtschreiber Daniel Stein anwesend, anlässlich der zweiten Sitzung Stadtpräsident Werner Egli und Stadtschreiber-Stellvertreter Jörg Schweiter sowie Nicole Ward als juristische Mitarbeiterin des Rechtsdiensts der Stadtkanzlei. Sämtliche Fragen der Kommissionsmitglieder wurden vollständig beantwortet.*

Zu Diskussionen Anlass gab zunächst das Vorgehen bei der Verabschiedung des Geschäfts und dabei insbesondere die hohe zeitliche Dringlichkeit. Per 1. Januar 2018 trat das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft und mit gleichem Datum wurde die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden, auf die sich die städtischen Gebühren bislang abstützten, soweit nicht eine andere gesetzliche Grundlage besteht, aufgehoben. Auf dieses Datum hin haben die Gemeinden somit selbst zu legiferieren, also eine eigene kommunale gesetzliche Grundlage zu schaffen. Zwar bestand in dieser Frage von Beginn weg ein vergleichsweise straffer zeitlicher Fahrplan, der die Gemeinden entsprechend unter Druck setzte, so dass bei weitem nicht alle Zürcher Gemeinden die Frist einhalten konnten. In der Stadt Uster wurde der Gesetzgebungsprozess jedoch aus Gründen, auf die im Folgenden einzugehen ist, verspätet gestartet, so dass sich zuletzt auch der Bezirksrat mit Eingabe vom 27. April 2018 einschaltete und die Schaffung einer genügenden gesetzlichen Grundlage forderte. Um dem herrschenden Schwebezustand ein Ende zu setzen, ist es notwendig, das Geschäft schnellstmöglich zu verabschieden und rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Seitens des Stadtschreiber-Stellvertreters wurde die entstandene Verspätung wie folgt erklärt: Im April 2017 erliess der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, VZGV, eine Mustergebührenverordnung. Diese galt es abzuwarten, um für die Erarbeitung des Gesetzes eine Ausgangslage zu haben. In jenem Zeitraum erfolgte jedoch der Abgang des bisherigen Stadtschreibers, so dass dessen Stellvertreter während mehrerer Monate bis zum Amtsantritt des neu gewählten Stadtschreibers – zusätzlich zu seinen eigenen Aufgaben – auch diejenigen Aufgaben des Stadtschreibers wahrzunehmen hatte. In der Folge wurde die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht rechtzeitig anhand genommen. Konkret begann die Arbeit daran erst im September 2017, als mit Nicole Ward eine zusätzliche juristische Mitarbeiterin verpflichtet bzw. zugeteilt werden konnte. Aufgrund der notwendigen diversen Rücksprachen bei sämtlichen betroffenen Verwaltungsstellen benötigte die Ausarbeitung einer qualitativ guten Gesetzesvorlage einige Monate. Hinsichtlich der betroffenen Mitarbeitenden der Verwaltung ist die Verspätung aus Sicht der Kommission somit durchaus nachvollziehbar, doch vermag dies den Stadtrat selbstverständlich nicht von seiner Verantwortung zu entlasten, die Verwaltung rechtzeitig mit den notwendigen personellen Ressourcen auszustatten.

Zum vorliegenden Entwurf einer Gebührenverordnung ist inhaltlich zu bemerken, dass die Verordnung als Gesetz im formellen Sinne die Grundzüge regelt, während die konkrete Festlegung der Tarife in Nachachtung der Gewaltentrennung dem Stadtrat als Exekutive überlassen wird. Die Verordnung lehnt sich weitgehend an die Mustergebührenverordnung des VZGV an. Im Weiteren wurden bereits verabschiedete Gebührenverordnungen von benachbarten Parlaments- und Versammlungsgemeinden rechtsvergleichend beigezogen. Sie ist in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen zu den Gebühren, insbesondere Geltungsbereich, gebührenpflichtige Personen, allgemeine Bemessungsgrundlagen, Fälligkeit und Zahlungsfristen, Zahlungsverzug, Kriterien für die Erhöhung bzw. Ermässigung von Gebühren. Zudem wird in diesem Teil ergänzend zur Gemeindeordnung (GO) festgehalten, dass dem Stadtrat die Kompetenz zusteht, Gebühren in geringer Höhe direkt im Gebührentarif festzusetzen. Im besonderen Teil

sind die Gebührenrahmen und die Bemessungskriterien für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche aufgeführt. In insgesamt 19 Abschnitten sind die entsprechenden Grundsätze nach Themenbereichen festgehalten. In denjenigen Punkten, in denen eine bundesrechtliche oder kantonrechtliche Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren besteht, hat sie rein deklarativen Charakter.

Anlässlich der Sitzung vom 14. Mai 2018 wurden diverse Änderungsanträge gestellt, wovon einige nach entsprechender Diskussion zurückgezogen wurden, während über andere abgestimmt wurde. Die Mehrheit der Sachkommission ist der Meinung, dass der zur Diskussion stehende Entwurf genügend flexibel ausgestaltet ist, um den jeweiligen Einzelfällen genügend Rechnung zu tragen. Beantragte Hervorhebungen einzelner Punkte im besonderen Teil, in denen Gebühren reduziert, erlassen oder gestundet werden könnten, sind nach Ansicht der Kommissionsmehrheit nicht notwendig, stellen doch die allgemeinen Bestimmungen insbesondere der Art. 6, 7 und 8 Grundlagen im Sinne von Kann-Vorschriften dar, um Einzelfällen entsprechend Rechnung zu tragen. Gerade bei Hinzufügungen von Beispielen im besonderen Teil entstünde nach Ansicht der Kommissionsmehrheit die Gefahr, das umgekehrt bei Fällen, an die heute gar nicht gedacht wird, später ein unbeabsichtigter Umkehrschluss gezogen werden könnte. Änderungsanträge, an denen festgehalten wurde, wurden jeweils mit 2:6 Stimmen abgelehnt.

Die KÖS empfiehlt den Antrag des Stadtrats mit 7:1 Stimmen bei einer Abwesenheit zur Annahme.

Die Rechnungsprüfungskommission beriet das vorliegende Geschäft anlässlich der Sitzung vom 28. Mai 2018. Seitens der Exekutive waren Stadtpräsident Werner Egli, Stadtschreiber Daniel Stein und Stadtschreiber-Stellvertreter Jörg Schweiter anwesend. Sämtliche Fragen der Kommissionsmitglieder wurden vollständig beantwortet. Eingangs fasste der Referent der KÖS zuhanden der RPK-Mitglieder die Diskussion in der Sachkommission zusammen und erläuterte das Abstimmungsergebnis. Darauf erfolgten Erläuterungen durch die Vertreter der Exekutive. Im Folgenden wurde die Diskussion geführt und insbesondere auf einige neu gestellte bzw. erneut gestellte Änderungsanträge eingegangen.

Ein Antrag bezog sich auf Art. 6 lit. d des Entwurfs der Gebührenverordnung. Demnach sollten Gebühren gemäss lit. d der Bestimmung reduziert oder ganz erlassen werden können für Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Invaliden-Renten sowie neu zusätzlich Armutsbetroffene. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Bestimmung beabsichtige, dass materiell schlecht gestellte Personen ggf. entlastet werden könnten. Personen, die Renten bezögen, seien aber nicht automatisch arm. Umgekehrt bezögen bei weitem nicht alle armutsbetroffenen Personen eine Rente. Nur mit einer solchen Ergänzung erhalte der Stadtrat somit die Kompetenz, solche Reduktionen oder Erlasse im Tarif im Falle eines entsprechenden Nachweises durch Betroffene vorzusehen. Die RPK nahm diesen Änderungsantrag mit 7:2 Stimmen an.

Hinsichtlich der weiteren Anträge, die teils gleichlautend waren wie jene, die auch durch die KÖS behandelt worden waren, und die andererseits auch teilweise neu waren, bestand das Problem, dass weder die Vertreter der Exekutive noch alle RPK-Mitglieder sie vorgängig zur Sitzung schriftlich per Mail erhalten hatten. Eine speditive Behandlung der Anträge anlässlich der RPK-Sitzung unter Wahrung des Rechts der Exekutive zur Stellungnahme wäre daher nicht möglich gewesen. Die Anträge wurden deshalb zurückgezogen unter Ankündigung, diese wohl anlässlich der heutigen Gemeinderatssitzung erneut zu stellen, was inzwischen geschehen ist.

Die RPK empfiehlt den Antrag des Stadtrats mit genannter Änderung mit 9:0 Stimmen zur Annahme.

Der Stadtpräsident, Werner **Egli**, nimmt Stellung: Ich bin namens des Stadtrats erfreut, dass wir nach intensiven Diskussionen in der KÖS einen einstimmigen Beschluss erhalten haben. Andere Anträge wurden von der Kommission abgelehnt. Ebenso erfreut waren über den fast gleichlautenden Antrag der RPK zu dieser Weisung. Ja, das Geschäft ist zu spät, und wir haben uns dazu auch erklärt. Jetzt liegen weitere, auch veränderte Anträge der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion vor. Wir sind der Meinung, dass beide Kommissionen gute Arbeit geleistet haben. Der Stadtrat lehnt diese heute gestellten Anträge der genannten Fraktion zur Weisung ab. Wir bitten Sie, das ebenfalls so zu vollziehen.

Für die FDP-Fraktion referiert Daniel **Pellegrini**: *Dass nun im Gebührenreglement – nicht zu verwechseln mit der Gebührenverordnung, über die wir als Gemeinderäte jetzt abstimmen werden, voraussichtlich auch eine Gebühr für das Abschleppen von Velos vorsieht, begrüssen wir sehr. Damit hat das Abschleppen der chinesischen Mietvelos nun bald auch eine rechtliche Grundlage und auch die Velo-Leichen am Bahnhof können so eventuell minimiert werden.*

Wir lehnen wie der Stadtrat sämtliche Anträge der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion, die eine Odysee darstellen, ab. Am liebsten würden wir eine Gebühr dafür erheben! Dasselbe gilt für den Antrag aus der RPK. Viele der Anträge würden ein Ungleichgewicht bzw. eine Ungleichbehandlung mit sich nachziehen und so zu Rechtsunsicherheit führen. Die Gebührenverordnung belässt dem Stadtrat einen sehr weiten Ermessensspielraum bei der Bemessung der Tarife. Das kann man gut oder schlecht finden. Wir sehen in der bestehenden Praxis jedenfalls keinen Missstand. Die Gebührenverordnung, so wie wir sie interpretieren ist gut gelungen und basiert auch auf Kann-Vorschriften. Der Stadtrat wird auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Gebühren zu erlassen oder zu reduzieren. Wir sehen keinen weiteren Bedarf die vorliegende Gebührenverordnung zu spezifizieren.

Der Kostendeckungsgrad bei den Gebühren ist nicht immer das Allerheilmittel. Dieser kann dazu verleiten, die von der Verwaltung verursachten Kosten zu vernachlässigen, da diese ja sowieso kostendeckend verrechnet werden können. Manchmal macht es auch Sinn die Leistungen und Prozesse selbst zu überprüfen, um so günstigere Gebühren anbieten zu können und auch das Portemonnaie der Bürger zu entlasten. Ebenfalls kann das Verursacherprinzip nicht voll und überall durchgesetzt werden. Wo das öffentliche Interesse oder der Leistungsauftrag der Stadt es verlangt und vorsieht, wie beispielsweise beim Hallenbadeintritt, soll der Stadtrat die Möglichkeit haben die Gebühren entsprechend anzupassen. Die FDP-Fraktion stimmt der Weisung des Stadtrats unverändert zu.

Für die SP-Fraktion referiert Marius **Weder**: *Was die ganzen administrativen Probleme um dieses Geschäft betrifft, so möchte ich hier kein grosses Aufheben machen und verbal einzelne Personen angreifen. Der Wahlkampf ist ja auch längst vorbei. Entscheidend ist - und das ist, so glaube ich, uns allen klar -, dass wir heute speditiv diese Gebührenverordnung beschliessen und der rechtlichen Grauzone bei einem Teil der städtischen Gebühren ein Ende bereiten. Es zeigt sich auch an diesem Beispiel einmal mehr, wie wichtig es ist, dass der Stadtrat die Verwaltung vorausschauend, rechtzeitig und ggf. flexibel mit den nötigen personellen Ressourcen ausstattet, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann.*

Inhaltlich ist zum vorliegenden Entwurf der Gebührenverordnung zu sagen, dass der Aufbau des Gesetzes unserer Meinung nach sinnvoll und zweckmässig erscheint. So macht es insbesondere vor dem Hintergrund der Gewaltentrennung Sinn, dass der Gemeinderat darin die Grundzüge regelt, während die konkrete Festlegung der Tarife dem Stadtrat als Exekutive überlassen wird. Dass ein so pragmatisches Vorgehen der Exekutive zumindest theoretisch einen ziemlich weiten Spielraum überlässt, ist die Konsequenz daraus.

Ich kann die Intention der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion bei ihren Anträgen, die eine engere Kontrolle und Steuerung des Stadtrats bezwecken, durchaus nachvollziehen. Ich habe selbst in der Vergangenheit Ähnliches mit zwei Motionen bei der Energie Uster AG angestrebt, teils mit Erfolg, teils erfolglos. Der entscheidende Unterschied liegt aber darin, dass die Energie Uster AG mit ihrer formellen Selbstständigkeit aus der Verwaltung ausgegliedert ist, während es heute bei den Gebühren um die Verwaltung selbst geht. Und hier haben wir als Parlament die Möglichkeit, - wir sehen dies zur Zeit gerade bei der Behandlung der Jahresrechnung wieder - dem Stadtrat über die Indikatoren die Leitplanken vorzugeben, wie er die einzelnen Verwaltungszweige zu finanzieren hat. So wird über die Indikatoren geregelt, dass weder die Stadtbibliothek noch die städtischen Bäder kostendeckend über Gebühren zu finanzieren sind, sondern zu einem Grossteil über Steuergelder. Dasselbe gilt für die schulergänzende Betreuung im Rahmen der Tagesstrukturen der Primarschule. Ebenso könnten wir als Gemeinderat beim Budgetprozess einer unangemessen geringen Reduktion der Gebühren der Stadtbibliothek oder der Bäder für die betreffenden Bevölkerungsgruppen einen Riegel schieben. Im Übrigen würden dort auch die beantragten zwingenden Reduktionen statt einer

Kann-Bestimmung nur eine Scheinsicherheit vermitteln, wäre doch selbst eine Reduktion nur um einen Franken noch immer eine Reduktion. Dass einzelne zusätzliche Hervorhebungen möglicher Reduktionen oder Erlasse im besonderen Teil unzweckmässig sind, habe ich bereits vorhin als Kommissionsprecher dargelegt.

Wir werden somit die Änderungsanträge der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion grösstenteils ablehnen. Zustimmung werden wir aber immerhin folgenden Anträgen:

- *Art. 48: Uster ist eine Stadt mit diversen Quartieren und einigen Aussenwachen. Eine entsprechende Umformulierung ist sinnvoll.*
- *Art. 65: Der Streichung der beispielhaften Aufführung der Vorbereitungskurse für das Langzeitgymnasium stimmen wir zu. Bislang werden hier keine Gebühren erhoben, was uns angebracht erscheint. Die beispielhafte Aufzählung einzelner freiwilliger Angebote, für die Gebühren erhoben werden könnten, ist eigentlich sowieso unnötig, entsteht die Kompetenz zur Gebührenerhebung doch bereit aufgrund des ersten Satzes der Bestimmung.*
- *Art. 76 und 78: Hier geht es um formelle Berichtigungen, die zutreffen dürften, so dass auch diesen zuzustimmen ist.*

Zustimmen werden wir selbstverständlich auch dem Antrag der RPK auf Ergänzung von Art. 6, den wir dort selbst gestellt haben. Dem gesamten Geschäft werden wir ebenfalls zustimmen.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert Christoph **Keller** (SVP): *Die Kommissionsarbeit an der hier vorliegenden Gebührenverordnung hat mir Spass gemacht. Diese Verordnung liest sich wie ein Dienstleistungskatalog der Stadt Uster. Ich kann Ihnen berichten, dass wir über eine vielfältige Verwaltung verfügen, welche alle erdenklichen Aufgaben gegen Gebühr erledigen. Es zeigt sich, dass viele Gebühren bereits durch kantonale und eidgenössische Gesetze und Verordnungen massgeblich gestaltet sind. Die Kommissionsarbeit war somit ein stückweit eine Lektion in Staatskunde.*

Was mir aber den Spass vollständig verdorben hat, waren die unzähligen Änderungs- und Ergänzungsanträge seitens der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion. Nach der ersten Lesung in der Kös ging bereits ein umfangreicher Fragenkatalog bei der Verwaltung ein. Für die zweite Lesung in der Kös stellte die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion 14 (!) Änderungsanträge.

Dass keiner dieser Anträge durchkam oder gar zurückgezogen werden musste, spricht Bände über die Qualität dieser Bemühungen. Wahrlich krampfhaft zeigte sich die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion für die RPK Sitzung, als wiederum 14 Anträge hätten besprochen werden sollen. Dank dem Hinweis, dass die RPK keine Sachkommission sei, wurde uns dieser Abstimmungsmarathon erspart.

Diese Ersparnis ist aber nur von kurzer Dauer, denn wir dürfen dank der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion nun über weitere 11 Anträge zur Gebührenverordnung abstimmen. Das sich darunter Anträge befinden welche in der Kös abgelehnt oder gar von der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion selber zurückgezogen worden, lässt diese Anträge offenbar nicht ungeniessbar werden.

Meine Damen und Herren, hier handelt es sich um eine ungehörige Zwängerei der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion. Eine Zwängerei gegenüber uns Parlamentariern, welche mehrfach über die gleichen Anträge abstimmen müssen. Die Kommissionsarbeit wird obsolet, wenn dauernd neue Anträge eingereicht werden und deutliche Niederlagen in der Sachkommission zu keiner Mässigung beitragen.

Wir von der SVP/EDU-Fraktion lehnen sämtliche Anträge der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion ab. So wie dies bereits die vorberatenden Kommissionen in deutlicher Mehrheit getan haben.

Persönlich würde ich gerne die Gebührenordnung wie folgt ergänzen: „Auf politische Profilierungsspiele ist eine saftige und den verursachenden Personen lehrreiche Gebühr zu belasten.“

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Ivo **Koller** (BDP): *Das ist Politik, lieber Christoph Keller! Wenn Dir das nicht passt, kannst Du diesen Saal verlassen. Der Stadtrat bezieht von uns heute eine Schelte. Wir sind unglücklich mit dem zeitlichen Verfahrensablauf des Stadtrates, wir sind aber auch nicht vollends zufrieden, wie das Resultat heute Abend herauskommen wird.*

Dazu sind aus unserer Sicht zwei Punkte explizit herauszustreichen.

1. *Die Gebührenverordnung wurde dem Gemeinderat viel zu spät vorgelegt. Dass sich mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes Änderungen für die Gemeinden ergeben werden, war schon lange klar. Ebenso wurde der VZGV, in welchem die Stadt früher gut vertreten war, im April 2017 mit einer Mustergebührenverordnung aktiv, welche die Gemeinden nochmals dazu aufrufen sollte, dass wirklich Handlungsbedarf besteht. Wertvolle Zeit ging vorbei, das Weisse Haus machte anderes (hoffentlich wichtiges) und erst am 30. Januar 2018 wurde uns die vorliegende Weisung zugestellt.*

Der Stadt fehlt also seit dem 1. Januar 2018 die gesetzliche Grundlage für das Erheben ihrer Gebühren. Als Beispiel fehlt für jeden seit dem 1. Januar 2018 bezahlten Hallenbadeintritt de facto die Rechtsgrundlage. Das ist doch ziemlich starker Tobak, wenn man bedenkt, wie viele Gebühren die Stadt insgesamt einnimmt und dieser Umstand im Millionen resp. Super-Gau Enden könnte. Wie der Stadtrat diese Gefahr so leichtfertig eingehen konnte, erstaunt.

Es ist verständlich, dass der Stadtrat bei der Feststellung dieses Umstandes nervös wurde und nun die Vorlage in einer Hauruck-Übung durchboxen will und er auf die rückwirkende Einführung pocht. Die Rückwirkung in dieser Vorlage unterstützen wir, auch wenn sie juristisch wahrscheinlich nicht genügen würde. Mit der Hauruck-Übung haben wir mehr Mühe, was mich zum zweiten Punkt bringt.

2. *Als Parlamentarier fühlen wir uns genötigt, diese Vorlage zwingend und unmittelbar durchzuwinken. Die Erfahrung zeigt, dass bei einem Gehetze – und das ist hier der Fall – meistens nicht die besten Lösungen entstehen. Insbesondere wird es einem Unwohl, wenn in der Kommission über ein Geschäft abschliessend beraten wird, welches die anderen Fraktionen, wenn dann nur oberflächlich behandelt haben.*

Sie können schon den Kopf schütteln und uns belächeln, ab unseren zahlreichen Anträgen. Wir können aber behaupten die Verordnung gelesen und sie mit aus unserer Sicht sinnvollen Anpassungen ergänzt zu haben.

Es ist bedauerlich fand darüber keine vertiefte Diskussion statt und es zeigt auf, dass hier keine seriöse Kommissionsarbeit stattgefunden hat. Wer etwas anderes behauptet, der war nicht in der gleichen Kommission.

Wir erachten es als zielführend, wenn wir als Gesetzgeber, dem Stadtrat die Richtung weisen, wo die Gebührenerhebung hinführen soll. Und ich muss Daniel Pellegrini widersprechen, es wäre eben genau die Aufgabe des Gemeinderates den Ermessensspielraum des Stadtrates entsprechend einzuschränken. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts haben wir diese Gelegenheit verpasst.

Die vorliegende Weisung ist wahrlich kein Glanzstück politischer Arbeit, weshalb die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion Stimmfreigabe beschlossen hat.

Detailabstimmungen

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit 7:2 Stimmen dem Gemeinderat folgende **Ergänzung von Art. 6 lit. d** [Gebührenermässigung bzw. -erhöhung] zu beantragen (Änderungen unterstrichen):

reduziert oder ganz erlassen werden für Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Invaliden-Renten sowie Armutsbetroffene,

Der Antrag wird mit 23:11 Stimmen angenommen.

Ursula **Räuftlin** (Grünliberale) begründet die **Änderungsanträge der Grünliberale/ EVP/ CVP/ BDP-Fraktion**: *Im neuen Gemeindegesetz ist der bisherige Art. 63 «Gebühren» ersatzlos gestrichen worden. Dadurch musste auch die Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG) per 31. Dezember 2017 aufgehoben werden, da sie sich auf keine gesetzliche Grundlage mehr stütze. Gebühren dürfen nur basierend auf einer formell-gesetzlichen Grundlage erhoben werden. Die formell-gesetzliche Grundlage muss vom Gesetzgeber erlassen werden. Da keine solche mehr auf kantonaler Ebene besteht, sind die Gemeinden verpflichtet, eine kommunale Verordnung zu erlassen. Der VZGV hat deshalb frühzeitig eine Mustergebührenverordnung erarbeitet, die den Gemeinden als Vorlage für die Erarbeitung ihrer Gebührenverordnung dienen kann. Er hat auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese entweder im September 2017 oder spätestens im Dezember 2017 der Gemeindeversammlung, bzw. in der Stadt Uster dem Gemeinderat, vorgelegt werden muss, damit diese neue kommunale Gebührenverordnung am 1. Januar 2018 in Kraft treten kann. Ich weise hier gerne auch darauf hin, dass die Gebührenverordnung ein referendumsfähiger Erlass ist. Die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion ist sich ihrer politischen Verantwortung der Bevölkerung gegenüber durchaus bewusst und hat sich deshalb frühzeitig und umfassend mit den Artikeln der Verordnung auseinandergesetzt. Dabei haben wir bereits auf die erste Kommissionssitzung hin diverse Fragen eingereicht. Wir haben festgestellt, dass Artikel von anderen Gemeinden übernommen wurde, ohne diese kritisch zu hinterfragen. Besonders stossend ist der Verweis auf die KBOB-Tarife. Hat doch das Sekretariat der WEKO der KBOB mitgeteilt, dass es die KBOB-Honorarempfehlungen als unzulässige, sanktionierbare Wettbewerbsabrede betrachte, worauf die KBOB seit 2017 auf die Publikation dieser maximalen Honorarsätze verzichtet. Den Änderungsantrag zum Art. 76 zu unterstützen ist also somit heute Abend für alle Pflicht, die sich nicht auf die Ebene der Engadiner Bauunternehmer herablassen wollen. Wir verfügen als drittgrösste Stadt im Kanton über eine Regional- und nicht nur eine Stadtbibliothek und führen ausser in Freudwil keine Dorffeste, sondern Stadt- und Quartierfeste durch. Dies sind zwar kleine formale Änderungen, die aber in einer redaktionellen Überarbeitung in der Stadtverwaltung durchaus auch hätten bereinigt werden müssen. In den Erläuterungen zu der Mustergebührenverordnung macht der VZGV auch folgende Aussagen zu den Gebühren: „Die Legislative kann die Höhe einer Gebühr direkt festsetzen oder einen relativ engen Rahmen dazu festlegen, an welchen sich die Exekutive zu halten hat. Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden, weil z. B. noch ein Bildungsauftrag erfüllt werden soll. In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden sollen, sind politische Entscheide.“*

Politische Entscheide, die durchaus, meine Damen und Herren, vom Gemeinderat gefällt werden dürfen. Denn gemäss Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Uster (GO) ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung zuständig. Es liegt also durchaus in unserer Kompetenz, dass wir in der Gebührenverordnung festschreiben, in welchem Umfang für bestimmte Leistungen Gebühren erhoben werden dürfen. Dies könnte ein Prozent-Satz der Kostendeckung sein oder ein fest definierter maximaler Betrag. Gerade bei der Bibliothek oder den Bädern sehen wir die Stadt in der Pflicht, diese Leistungen der Bevölkerung zu einem reduzierten Preis zur Verfügung zu stellen. Haben wir mit diesen Anlagen doch einen Bildungsauftrag bzw. Auftrag zur Gesundheitsförderung zu erfüllen. In andere Gemeinden haben die Legislativen ihre Aufgaben besser erfüllt und ihren Handlungsspielraum genutzt, indem sie solche Zielbänder für die Gebühren festgelegt haben. Unsere vorberatenden Kommissionen haben dies leider versäumt. Wir könnten dies durchaus heute hier im Saal in der Diskussion um einzelne Anträge noch nachholen. Wir haben unsere Anträge abgespeckt und den Fraktionen vor dem Wochenende zukommen lassen.

Art. 28 Stadt- und Regionalbibliothek: Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Für die Benützung der Stadt- und Regionalbibliothek werden Abonnemente ausgestellt. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

Begründung:

Mit den Bibliotheken wird ein Bildungsauftrag des Gemeinwesens erfüllt, weshalb keine kostendeckenden Gebühren verlangt werden sollen. Dieser Grundsatz ist in der Gebührenverordnung festzulegen. Mit den Gebühren darf auch keine Quersubventionierung von den Vollzahlern zu den Nutzern mit reduzierten Tarifen erfolgen. Zudem ist zu konkretisieren, dass wir mit unserer Bibliothek eine regionale Funktion erfüllen.

Der Antrag wird mit 10:23 Stimmen a b g e l e h n t .

Art. 29 Dorf-, Strand- und Hallenbad, Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Für die Benützung der Ustermer Bäder werden Dauerabonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

Begründung:

Mit den Bädern wird ein Gesundheitsauftrag des Gemeinwesens erfüllt, weshalb keine kostendeckenden Gebühren verlangt werden sollen. Dieser Grundsatz ist in der Gebührenverordnung festzulegen.

Der Antrag wird mit 8:24 Stimmen a b g e l e h n t .

Art. 29 Dorf-, Strand- und Hallenbad, ist wie folgt mit einem Abs. 2 zu ergänzen:

Für einzelne Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Armutsbetroffene können die Gebühren reduziert werden.

Begründung:

Mit den reduzierten Gebühren soll auch Familien und Armutsbetroffenen ermöglicht werden, am sozialen Leben teilzuhaben und sich sportlich betätigen zu können. Diese Ergänzung lehnt sich an den Art. 28 zur Stadt- und Regionalbibliothek an, in dem ebenfalls aufgelistet wird, wer alles vergünstigte Preis erhält.

Der Antrag wird mit 7:24 Stimmen a b g e l e h n t .

Art. 30 Öffentliche Räume und Anlagen, Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen wie zum Beispiel Sportanlagen, Stadthofsaal etc. werden Gebühren nach Zeitpunkt, Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Stadtrat setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

Begründung:

Indem auch der Zeitpunkt der Nutzung Einfluss auf die Nutzungsgebühren hat, können gewisse Zeiten verteuert (oder vergünstigt) werden. So könnten z.B. für das Wochenende höhere Tarife verlangt werden als an gewöhnlichen Wochentagen. Insgesamt würde dadurch eine bessere Auslastung der Anlagen über die ganze Woche erreicht.

Silvio **Foiera** (EDU): *Ich bin etwas irritiert, über diesen Antrag. An der Vorständekonferenz an der jeweils die Zuteilung der Stadthofsaal-Daten erfolgt, zeigt sich, dass die meisten Mieter nicht mehr Flexibilität bei den Gebühren bräuchten, obschon jeder Verein und Veranstalter froh um tiefe Gebühren ist, sondern eher flexiblere Wochenenden mit mehr Tagen. Ein Blick auf den Buchungskalender zeigt, dass z. B. der Juni an 18 von 30 Tagen belegt ist, der November gar an 23 von 30 Tagen. Mit Sperrtagen belegte Monate, z. B. während Sommerferien, lassen wir aussen vor. Diese Auslastung ist durchaus bemerkenswert. Dass nicht mehr Veranstaltungen an Montagen und Dienstagen stattfinden ist nicht den Gebühren geschuldet, sondern primär dem Umstand, dass Besucher eher an Freitagen und Samstagen Zeit finden, Veranstaltungen zu besuchen.*

Der Antrag wird mit 8:25 Stimmen abgelehnt .

Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung ist mit einem Abs. 2 zu ergänzen:

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken, insbesondere zur Belebung und Attraktivitätssteigerung des Zentrums kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Begründung:

Die Belebung des Zentrums ist eine grosse Herausforderung und ein zentrales Anliegen unserer Zeit. Die verschiedenen Akteure, welche zur aktiven Aufwertung beitragen möchten, sollten im Einzelfall von der Gebührenpflicht befreit werden können.

Der Antrag wird mit 7:24 Stimmen abgelehnt .

Art. 48 Gastgewerbepatente, Abs. 2 ist wie folgt zu ändern

Für Festwirtschaften im Rahmen des Marktwesens und anderen Stadt- und Quartierfesten kann die Gebühr reduziert werden.

Begründung:

Uster ist kein kleines Dorf, sondern eine Stadt mit diversen Quartieren (und Aussenwachten).

Der Antrag wird mit 20:13 Stimmen angenommen.

Art. 50 Märkte, ist wie folgt zu ändern:

Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Das Wort «kostendeckend» ist zu streichen. Für die Marktteilnahme ist pro Marktstand inklusive Marktinfrastruktur wie Strom, Wasser etc. eine Standgebühr zu entrichten.

Abs. 3 (neu) Zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Stadt können die Gebühren reduziert werden.

Begründung:

Neuen oder veränderten Märkten soll dadurch die Einführung vereinfacht werden.

Der Antrag wird mit 8:24 Stimmen abgelehnt .

Art. 65 Freiwillige Angebote, ist wie folgt anzupassen:

- Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium *ist zu streichen*

Begründung:

Gemäss der Musterverordnung ist für die Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium die Überwälzung der Kosten auf die Eltern fraglich. Im Sinne der Chancengerechtigkeit sollen solche Kurse den Schülern unabhängig vom Einkommen der Eltern offenstehen. (Die momentane Regelung, dass so einen Kurs besuchen darf, wer in den Vornoten eine 5 hat, begrenzt die Anzahl der berechtigten Schüler, so dass die Kosten nicht ins Uferlose steigen werden.)

Der Antrag wird mit 20:13 Stimmen angenommen.

Art. 66 Schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) ist wie folgt zu ergänzen:

Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie an der bezogenen Leistung und werden im Elternbeitragsreglement festgelegt.

Begründung:

Der Grundsatz der Bemessung von Gebühren darf vom Gemeinderat festgelegt werden. Da sich die Gebühren nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (oftmals gemessen mit steuerbarem Einkommen und Vermögen) zu richten hat, ist so ein Grundsatz. Ansonsten stehen dem SR bzw. der PSU alle Türen offen, um kostendeckende Beiträge von allen Eltern zu verlangen.

Der Antrag wird mit 11:23 Stimmen a b g e l e h n t .

Art. 76 amtliche Vermessung, Geoinformation, Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand gemäss der von der kantonalen Vermessungsaufsicht genehmigten Personaleinsatzliste und der entsprechenden Stundenansätze (im Sinne von § 17 KVAV) verrechnet.

Begründung:

Die im Antrag verwendeten KBOB-Tarife gelten nicht mehr. Gemäss einem WEKO-Entscheid entsprechen diese Tarife einer Verletzung des Kartellgesetzes, worauf sie ausser Kraft gesetzt wurden.

Der Antrag wird mit 21:10 Stimmen angenommen.

Art. 78 Abwasser ist wie folgt zu ändern

Die Anschluss- und Benutzungsgebühren im Bereich Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GVO) der Stadt Uster erhoben.

Begründung:

Die Abkürzung GebVO ist der vorliegenden Verordnung vorenthalten. Es können nicht zwei verschiedene Gesetzte/Verordnungen mit derselben Abkürzung abgekürzt werden. Die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen ist im Verzeichnis der Reglemente der Stadt Uster unter GVO geführt. Alternativ könnte auch die zwar längere aber eindeutige Abkürzung GebVOSEVO verwendet werden.

Der Antrag wird mit 21:9 Stimmen angenommen.

Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 31:0 Stimmen:

1. Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2017, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

³ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamtem Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Stadtrat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

¹ Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c. herabgesetzt werden wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,
- d. reduziert oder ganz erlassen werden für Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Invaliden-Renten **sowie Armutsbetroffene**,

- e. reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche.

Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistungen der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interessen liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden.
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden, der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 9 Kostenvorschuss

¹ Die Verwaltungsstelle kann dann einen angemessenen Vorschuss verlangen, wenn die durch das Gemeinwesen auszuführende Tätigkeit grössere Auslagen erzeugt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 10 Mehrwertsteuer und Auslagen

¹ Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht inbegriffen.

² Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Experten honorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 11 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 9 Abs. 2.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden. Ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 9 Abs. 2.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 12 Verzugszins

¹ Mit der Zustellung der zweiten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Stadtrat legt den Zinssatz im Gebührentarif fest.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 13 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung ohne Rechtsmittelbelehrung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.

Art. 14 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 15 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für die Ausfertigung von Verfügungen, Bewilligungen und Rechtsmittelentscheiden können Schreibgebühren erhoben werden.

² Die Schreibgebühren fallen zusätzlich zu den Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es ist in den speziellen Gebührenbestimmungen etwas anderes vorgesehen.

Art. 17 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 18 Vollstreckung von Anordnungen

Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2. Abfall

Art. 19 Abfallwesen

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Abfallverordnung der Stadt Uster bzw. dem Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Stadt Uster erhoben.

Art. 20 Gebühren für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte (Kadaver)

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der tierischen Nebenprodukte trägt die Kosten der Entsorgung.

² Der Kanton belastet den Inhaberinnen und Inhabern der tierischen Nebenprodukte, für die er die Entsorgung übernommen hat, anteilmässig die bei ihm anfallenden Entsorgungskosten.

³ Er kann auf die vollständige Überwälzung der Entsorgungskosten verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.

3. Bauwesen

Art. 21 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Gebühren erhoben, die sich in der Regel wie folgt zusammensetzen:

- a. Grundgebühr
- b. Bearbeitungsgebühr
- c. Reduktionen und Zuschläge

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarif und in der Baugebührenverordnung.

Art. 22 Gebührenbemessung

¹ Die Bearbeitungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten: in der Regel nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils bzw. nach den voraussichtlichen Baukosten gemäss Baukostenplan.
- b. für Vorhaben, die nicht nach Baukosten erfasst werden können sowie falls die Berechnung nach Baukosten unangemessen wäre: nach Aufwand.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen, wie zum Beispiel Gebühren für Kontrollen, Beratungen und Entscheide ausserhalb eines laufenden Baubewilligungsverfahrens, werden nach Aufwand bemessen.

³ Für die Prüfung und Genehmigung der Projekte sowie für die Kontrolle der Bauausführungen von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr er-

hoben. Die Gebühren für Verträge über Landabtretungen, Durchleitungsrechte und deren Genehmigung werden nach Aufwand bemessen.

⁴ Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird von der Baubehörde eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt.

Art. 23 Gebührenrahmen

¹ Für die Prüfung eines Baugesuches bzw. einer Bewilligungseinheit und für den Entscheid über das Vorhaben wird eine Gebühr erhoben.

² Sie kann für jedes einzelne Gebäude erhoben werden, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000m³ können Teilvolumen von je 20'000m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Für Kontrollen und behördliche Anordnungen ausserhalb vom Baubewilligungsverfahren wird eine Gebühr erhoben.

Art. 24 Gebührenreduktion

Die Bearbeitungsgebühr kann angemessen reduziert werden

- a. Für Bauvorhaben, die auf einem Vorentscheid basieren und sofern aufgrund der bereits beurteilten Fragen ein geringerer Aufwand resultiert.
- b. Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid und bei Bauverweigerungen.
- c. Bei besonderen Verhältnissen.

Art. 25 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird grundsätzlich nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

Art. 26 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Art. 27 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

4. Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen

Art. 28 Stadtbibliothek

- ¹ Für die Benützung der Stadtbibliothek werden Abonnemente ausgestellt.
- ² Für einzelne Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Armutsbetroffene, IV-Beziehende, Studierende oder Arbeitslose können die Gebühren reduziert werden.
- ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.
- ⁴ Besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere der Verlust eines Mediums, die Reservation von Medien, Fernleihe und der Ausweisersatz sind kostenpflichtig.
- ⁵ Für besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere für Medienersatz, Reservationen, die Benützung von Infrastruktur (PC, Internet) oder die Miete des Raums für Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 29 Dorf-, Strand- und Hallenbad

- ¹ Für die Benützung der Ustermer Bäder werden Dauerabonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt.
- ² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 30 Öffentliche Räume und Anlagen

- ¹ Für die Benützung der Öffentlichen Räume und Anlagen wie zum Beispiel Sportanlagen, Stadthofsaal etc. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Stadtrat setzt die Benutzungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.
- ² Für gemeinnützige Organisationen wie Vereine können die Benutzungsgebühren reduziert werden.

Art. 31 Stadtarchiv

Die Benutzung des Stadtarchives erfolgt grundsätzlich kostenlos. Für die Bereitstellung von Bild- und Aktenmaterial, grössere Recherchen, Kopier- und/oder Scanarbeiten können kostendeckende Gebühren erhoben werden.

5. Bürgerrecht

Art. 32 Bürgerrechtsentscheide

- ¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung¹.
- ² Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer werden im Gebührentarif festgesetzt.
- ³ Die Gebühren werden auch bei Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht und/oder bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet. Bei einem Rückzug wird die Gebühr nach Aufwand verrechnet.
- ⁴ Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

¹ LS 141.11

Art. 33 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

6. Einwohnerdienste, Melde- und Zivilstandswesen

Art. 34 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 35 Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 36 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz² eine jährliche Gebühr zu bezahlen.

Art. 37 Zivilstandsamt

Die Gebühren für zivilstandsamtliche Tätigkeiten sind in der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen³ geregelt.

7. Finanzen und Steuern

Art. 38 Kommunale Steuerbehörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 39 Duplikate und Steuerausweise

¹ Für Duplikate von Steuererklärungen und Steuerrechnungen werden Gebühren erhoben entsprechend dem Aufwand und der Anzahl Kopien.

² Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

8. Friedhofswesen

Art. 40 Bestattungskosten

¹ Für die Bestattung von Personen mit letztem Wohnsitz in der Stadt Uster gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung⁴.

² Bei Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Stadt Uster hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Für Sonderwünsche sowie Privatgräber werden zusätzliche Gebühren erhoben.

² LS 554.5

³ LS 172.042.110

⁴ LS 818.61

Art. 41 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt von Gräbern werden nach Aufwand von den Auftraggebern oder, wenn solche fehlen, von den Hinterbliebenen erhoben.

² Für Sonderwünsche wie Privatgräber, Ausgrabungen, Umbettungen etc. werden zusätzliche Gebühren erhoben.

9. Lebensmittelkontrolle

Art. 42 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand berechnet.

10. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43 Bootsstationierungsanlagen

¹ Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.

² Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Lage der Liegeplätze berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach ihrer Art wie Lage auf dem offenen Gewässer oder mit Beibootsplatz berechnet.

³ Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Kantons- und Gemeindegebühr zusammen.

⁴ Für Trockenplätze werden marktübliche Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.

⁵ Die jährliche Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste und den Verbleib auf der Warteliste für einen Liegeplatz in einer für die Gemeinde konzessionierten Stationierungsanlage legt der Stadtrat fest.

Art. 44 Parkierungsgebühren

Für Parkgebühren auf städtischen Parkplätzen gilt die Parkierungsverordnung der Stadt Uster.

Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung richten sich nach der Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster.

11. Polizeiwesen

Art. 46 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz⁵.

Art. 47 Alkohol- und Nikotintestkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

⁵ LS 935.11

² Für Beanstandungen wird eine Gebühr für die ausgeübte behördliche Aufsichts- und Kontrollfunktion gemäss Aufwand erhoben.

Art. 48 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wird eine Gebühr erhoben.

² Für Festwirtschaften im Rahmen des Marktwesens und anderen **Stadt- und Quartierfesten** kann die Gebühr reduziert werden.

Art. 49 Hinausschieben der Schliessungsstunde

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.

Art. 50 Märkte (wie z.B. Uster Märt)

¹ Für die Marktteilnahme ist pro Marktstand inklusive Marktinfrastruktur wie Strom, Wasser etc. eine kostendeckende Standgebühr zu entrichten.

² Marktstände können gegen Gebühr gemietet werden.

Art. 51 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung⁶ erhoben.

Art. 52 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Der Stadtrat kann Pauschalgebühren erlassen.

Art. 53 Weitere polizeiliche Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Tätigkeiten werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Der Stadtrat kann Pauschalgebühren erlassen.

12. Rechtspflege

Art. 54 Betreibungsamt

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁷.

Art. 55 Friedensrichter

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren⁸.

⁶ SR 514.54

⁷ LS 281.35

⁸ LS 211.11

Art. 56 Stadttammannamt

Leistungen des Stadttammannamtes sind gebührenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.

Art. 57 Stadtrichteramt

Die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entschädigungen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden⁹ samt den dazugehörigen Richtlinien der Direktion der Justiz und des Innern bezüglich Gebührenansätze der Übertretungsstraßbehörden.

Art. 58 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 59 Wiedererwägung

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

13. Rettungsorganisationen

Art. 60 Einsätze der Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG)¹⁰ werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich, ausgenommen Einsätze nach §27 Abs. 2 sowie §28 und §29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG).

Art. 61 Einsätze des Seerettungsdienstes

Die Gebühren für entschädigungspflichtige Dienstleistungen des Seerettungsdienstes berechnen sich nach dem Aufwand für Personal, Material und Bootseinsatz.

Art. 62 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Die Gebühren im Zivilschutzwesen sowie für die periodischen Schutzraumkontrollen werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgesetzt.

14. Schule

Art. 63 Volksschule

Die Schule Uster erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

⁹ LS 323.1

¹⁰ LS 861.1

Art. 64 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate und Schulbestätigungen Gebühren nach Aufwand.

Art. 65 Freiwillige Angebote

Für freiwillige Angebote können angemessene Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freiwillige Lager wie Skilager
- (...) **(...)**
- freiwilliger Schulsport
- Sport- und Fun Camp

Art. 66 Schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)

Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) richten sich nach dem Volksschulgesetz¹¹ und dem Elternbeitragsreglement der Primarschule Uster.

Art. 67 Sonderschulen

Bei externer Sonderschulung werden den Eltern die Verpflegungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes in Rechnung gestellt.

15. Soziales

Art. 68 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegeldzuschüsse).

Art. 69 Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 70 Tätigkeiten der Sozialbehörde

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Einkommensverwaltung, der Mitwirkung bei Schuldensanierung, im Todesfall, der Mitwirkung bei Nachlassregelung, des Notwohnungswesen, der Wohnungsräumung, der Liegenschaftsverwaltung, der Mitwirkung bei Liegenschaftsverkauf und in der Asylfürsorge können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

16. Strassenunterhalt

Art. 71 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum können Gebühren nach Aufwand verrechnet werden. Sie können pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

¹¹ LS 412.100

Art. 72 Anpassung von Gemeindestrassen

Erfordert ein privates Bauvorhaben die Anpassung eines gemeindeeigenen Fahr- bahn-/Geh- oder Radweges, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Geh- wegrandes, den Einbau oder Ersatz von bestehenden Rand-/Bord- oder Wasser- steinen (Abschlüsse), werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer verrechnet, welcher um die Anpassung ersucht hat. Die Arbeiten sind nur durch ei- ne ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung zugelassen und müs- sen den Normalien der Stadt Uster entsprechen.

Art. 73 Grabarbeiten

¹ Für die Bewilligungen von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand erhoben.

² Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursa- cherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet. Die Arbeiten sind nur durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung zugelassen und müssen den Normalien der Stadt Uster entsprechen.

Art. 74 Strassenzustandsaufnahmen

Für das Erstellen eines Strassenzustandsprotokolls infolge eines Bauvorhabens oder einer anderen Tätigkeit im öffentlichen Strassengebiet werden die Arbeiten bzw. Deren Aufnahmen hierfür der Verursacherin oder dem Verursacher pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand verrechnet.

Art. 75 Weitere Leistungen

¹ Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisationen, Markierungen, Beleuch- tungen und Publikationen werden pauschal oder nach Aufwand zusätzlich verrech- net.

² Für Leistungen im Zusammenhang mit Anlässen von öffentlichem Interessen oder gemeinnützigen Organisationen kann ein reduzierter Tarif verrechnet werden.

17. Vermessung, Geoinformation

Art. 76 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltsko- sten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichti- gen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand **gemäss der von der kantonalen Vermessungsauf- sicht genehmigten Personaleinsatzliste und der entsprechenden Stun- denansätze (im Sinne von § 17 KVAV) verrechnet.**

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantona- len Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation an- wendbar.

18. Wasser und Abwasser

Art. 77 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt Uster erhoben.

Art. 78 Abwasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (**GVO**) der Stadt Uster erhoben.

19. Wohnen, Pflege und Betreuung

Art. 79 Stationär (Heime)

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung sowie Betreuung und Pflege gilt das kantonale Pflegegesetz¹² und der Vollzugsbeschluss des Stadtrates Uster.

² Weitere nicht pflegerische Leistungen werden kostendeckend nach Aufwand verrechnet.

Art. 80 Ambulant (Spitex)

¹ Für die Taxen der pflegerischen und nicht pflegerischen Spitexleistungen gilt das kantonale Pflegegesetz¹³ und der Vollzugsbeschluss des Stadtrates Uster.

² Nicht ärztlich verordnete pflegerische Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Der Stundenansatz wird vom Stadtrat im Gebährentarif festgesetzt.

³ Weitere nicht pflegerische Leistungen werden kostendeckend nach Aufwand verrechnet.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 81 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 82 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Gemeindeparlament in Kraft. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebährentarife des Stadtrats werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

2. Diese wird rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

3. Mitteilung an den Stadtrat.

¹² LS 855.1

¹³ LS 855.1

7 Weisung 124/2018 des Stadtrates: Beschlussentwurf zur Motion 558/2016 von Ursula Räuflin (Grünliberale) betreffend Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster (Teil 2)

Für die Kommission Planung und Bau (KPB) referiert Ursula **Räuflin** (Grünliberale): *In den Sitzungen vom 26. März 2018 und 14. Mai 2018 hat die KPB die Weisung 124/2018 des Stadtrates betreffend Beschlussentwurf zur Motion Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster besprochen. In der ersten Sitzung wurde das Projekt Fussgängerleitsystem von Projektleiter Walter Ulmann vorgestellt. In der zweiten Sitzung waren Stadtrat Thomas Kübler und Stadtplaner Patrick Neuhaus für die Beantwortung unserer Fragen präsent.*

Der Stadtrat hat sich bereits bei der Überweisung der Motion für die Einführung eines einfachen Fussgängerleitsystems ausgesprochen und unterbreitet uns nun mit diesem Beschlussentwurf ein fertig ausgearbeitetes Konzept für ein «Fussgängerleitsystem light». Mit einem einfachen Wegweisersystem sollen die Fussgänger ausgehend vom Bahnhof Uster sternförmig an die Zielorte geführt werden. Die Gestaltung der Wegweiser lehnt sich an das im Buchholz bereits realisierte Leitsystem an und basiert auf dem Corporate Design der Stadt Uster. Die Zielorte auf den Schildern werden ergänzt mit der Zeitangabe des Fussweges in Minuten und teilweise einem aussagekräftigen Piktogramm. Die Auswahl der Zielorte beschränkt sich auf die 30 wichtigsten Zielorte im innerstädtischen Bereich der Stadt Uster. Die Wegweiser sind aufwärtskompatibel gestaltet und könnten später bzw. temporär mit zusätzlichen Schildern z. B. für Veranstaltungen ergänzt werden. Auf die Erstellung von ebenfalls im Corporate Design gestalteten Orientierungstafeln muss aus Kostengründen verzichtet werden.

In der Diskussion in der KPB wurde die Notwendigkeit eines solchen Systems in Frage gestellt. Während einige diese Wegweiser als unnötigen Schilderwald bezeichnen und der Ansicht sind, dass Usters Zielorte zu wenig Ausstrahlungskraft haben, sind andere der Ansicht, dass Uster durchaus genügend Zielorte insbesondere für Ortsunkundige habe und sich so ein Wegleitsystem als Marketing-Instrument leisten sollte. Mit diesem Wegleitsystem sollen zudem auch die Anliegen der Fussgänger gestärkt werden.

Neben der grundsätzlichen Haltung Pro/Kontra Leitsystem wurden auch die Kosten sowie über die einzelnen Zielorte und die Wegweisung an diese Orte diskutiert. Die höheren Kosten als bei der Motionsüberweisung resultieren daher, dass die Anzahl der Zielorte höher ist als vorerst angenommen. So wurde beispielweise neben der evangelisch-reformierten Kirche auch die römisch-katholische Kirche ins System integriert.

In der Kommission wurde festgestellt, dass beispielsweise die Wegführung zu den Sportanlagen und zum Hallenbad noch unklar ist. Diese Ziele fehlen an gewissen Kreuzungen noch, dies muss noch überprüft und nachgebessert werden. Teilweise wird mit den Wegweisern zu sinnvoll zusammengefassten Zielen wie der Gesundheitsmeile geführt. Bei den Sportanlagen reicht es, wenn der Wegweiser aufs Areal führt. Im Grossraum Sportanlagen Buchholz führt das dortige Wegleitsystem ans Ziel.

Es ist weder eine Überwälzung von Kosten auf Private noch ein Sponsoring vorgesehen, da nur öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Anlagen als Zielorte aufgenommen wurden. Die im Antrag enthaltene Liste der Zielorte ist deshalb abschliessend und soll für die Umsetzung nicht zusätzlich erweitert werden. Es wird erwartet, dass das Fussgängerleitsystem auch dabei helfen wird, das Mobilitätskonzept des Bildungszentrums umzusetzen, indem die Schüler gezielt geführt werden.

Die Mehrheit der KPB ist vom Konzept des Fussgängerleitsystems überzeugt. Die Kommission hat die Weisung mit 6:2 Stimmen gutgeheissen.

Für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) referiert **Salome Schaerer** (SP): *In der Sitzung vom 28. Mai 2018 hat die RPK die Weisung 124/2018 des Stadtrates betreffend Beschlussentwurf zur Motion Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster besprochen. Es kamen ähnliche Fragen auf, wie in der KPB und diese möchte die RPK zur erneuten Diskussion empfehlen. Es wurde infrage gestellt, die bestehende Liste der auszuschildernden Orte als abschliessend zu behandeln, da als wichtig erachtete Orte in der Liste fehlen. Wenn das Altersheim Im Grund ausgeschildert wird, dann sollte auch das Dietenrein aufgenommen werden. Wenn der Wagerenhof aufgelistet wird, dann sollte auch das Werkheim mit auf die Liste. Zudem fehlt die Spitex, die für die Fussgänger in der Stadt Uster von grösserer Bedeutung sein könnte als die Energie Uster AG oder die Bauabteilungen. Eine weitere wiederkehrende Frage war, warum man auf eine Mitfinanzierung durch das Gewerbe verzichtet hat, was damit beantwortet wurde, dass nur öffentliche oder in öffentlichem Interesse stehende Orte ausgewiesen werden. Zudem kann damit ein Schilderwettbewerb verhindert werden.*

Die Mehrheit der RPK ist vom Beschlussentwurf überzeugt und hat die Weisung mit 7:2 Stimmen gutgeheissen.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert Markus **Ehrensperger** (SVP): *Die Fussgängerinnen und Fussgänger in Uster sollen ihre geografischen Ziele auf bequemen und sicheren Wegen erreichen können. Da sind wir und wohl einig. Wo sich nun die Geister scheiden, ist bei der Frage, ob sie ihre Ziele auch finden. Ein Teil des Gemeinderates findet, dass sie sie finden, ein Teil findet, dass sie sie nicht finden und noch einen Wegweiser benötigen.*

Überall spricht man von der Reduktion des Schilderwalds, der Entschlackung von Verkehrszeichen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und Tafeln. Ist es nun das Richtige, wenn Uster noch mehr Blech in den Stadtraum stellt? Und brauchen wir es wirklich? Ist Uster so weitläufig oder verwinkelt, dass man ohne Wegweiser aufgeschmissen ist? Und sind für weiter entfernte Ziele nicht Busfahrpläne relevanter?

Sie sehen, für uns stimmt insbesondere das Verhältnis von Kosten und Nutzen nicht. Wenn schon, dann braucht es am Bahnhof eine Übersichtstafel und schon finden alle die richtige Richtung. Diese müsste nach dem Stadtentwicklungskonzept 2035 auch nicht erneut revidiert werden.

Und ganz zum Schluss wage ich zu behaupten, dass man die evangelisch-reformierte Kirche und das Schloss Uster auch als Auswärtiger finden würde, wenn einem nicht ein monströser Wegweiser die Sicht darauf versperren würde.

Für die Grüne-Fraktion referiert Meret **Schneider**: *Dies ist nun mein drittes Votum zu diesem Fussgängerleitsystem und da ich mich ungern wiederhole, beschränke ich mich auf einige wenige, aber zentrale Punkte.*

- 1) Ja, es ist notwendig. Uster wächst und mit Stadtraum 2035 sind wir dabei, weitere „Hotspots“, sei es kultureller oder sonst sehenswerter Art zu schaffen. Diese sollen jedoch von den Anwohnenden und auch der Ustermer Bevölkerung problemlos gefunden und entdeckt werden können.*
- 2) Nein, ein Smartphone kann nicht vorausgesetzt werden, auch wenn dieses Argument aller Ernstes in der Kommission zur Sprache kam. Wir planen gerade Alterswohnungen und einen Ausbau des Spitals inklusive Reha. Nein, einer 70 jährigen Person kann man nicht raten: „Schau einfach mal auf Google Maps!“*
- 3) Nicht nur, wer etwas sucht, soll es finden. Wenn wir Uster beleben wollen und die Bevölkerung auch ins Kulturzentrum, in die Kletterhalle oder die Dorfbadi bewegen wollen, müssen die Leute auch ohne explizit zu suchen dorthin gelenkt werden. Beispiel Zeughausfest: Einige Besucher und Besucherinnen meldeten mir zurück, sie seien einfach aus Neugierde einem Pfeil gefolgt, der mit „zur Kulturmeile“ angeschrieben war und waren total begeistert vom Leben und Treiben auf dem Areal. Genau so soll es laufen, die Leute sollen merken, was es Neues zu entdecken gibt und auch dort hin „genudgt“ werden.*

- 4) *Last but not least handelt es sich bei diesem Fussgängerleitsystem um eine schlichte Vereinfachung des Alltags für die Bevölkerung und keineswegs um eine grossartige linksgrüne Vision. Es ist schlicht und einfach, um es mit „Ritter Sport“ zu sagen, zwar nicht quadratisch, aber praktisch und gut. Entsprechend wäre es super, wir könnten das jetzt einfach einführen und uns die Symbolpolitik, die von bürgerlicher Seite jetzt daran aufgezogen wird, für die kommende Rechnungsdebatte sparen.*

Für die FDP-Fraktion referiert Jürg **Krauer**: *Vor gut einem Jahr haben wir den Antrag des Stadtrates für ein Fussgängerleitsystem light unterstützt. Es ging um einfache Beschilderung, welche punktuell Verbesserungen des bestehenden Systems vorsieht und die wichtigsten Zielorte von Uster ausschildert. Dies zu Kosten von maximal CHF 100'000.*

Der Stadtrat beantragt mit der Weisung 124/2018 ein Leitsystem, welches mindestens CHF 130'000 kosten wird. Ob dieses jetzt als halbleicht oder bereits als halbschwer bezeichnet werden muss, darüber waren wir in der Fraktion nicht so richtig einig. Tatsächlich sind nur die mehr oder weniger wichtigsten Zielorte in Gehdistanz zum Bahnhof auf der Liste. Trotzdem, auf die einzelnen Hauptwegweiser heruntergebrochen, führt dies bereits jetzt zu einem relativ unübersichtlichen Schilderwald, bei welchem man sich fragt, ob der Betrachter, in diesem Fall wohl hauptsächlich die Jungen, tatsächlich mühsam seinen Zielort raussucht oder einfach seinem blauen Strich auf dem Display folgen wird. Und selbst bei rüstigen Senioren, vermutlich die Hauptnutzer dieses Leitsystems, ist der fussgängerische Aktionsradius rund um den Bahnhof begrenzt. Böse Zungen könnten zudem behaupten, dass vermutlich sowieso die Hunde am meisten Freude an diesen Wegweisern haben werden.

Schlussendlich haben wir uns in der Fraktion geeinigt, dass das System noch als halbleicht bezeichnet werden kann und stimmen der Weisung des Stadtrates zu. Nicht nur aus Tierliebe, sondern weil wir auch einen gewissen Nutzen erkennen können und für uns mit dem aktuell geplanten Ausbaurgrad das Kosten-Nutzenverhältnis durchaus positiv ist. Ein solches System kann tatsächlich auch als Standort-Marketing-Tool genutzt werden und fördert die Zentrumsattraktivität.

Wir stützen uns aber auf das Versprechen des Stadtrates, dass die Liste mit den Zielorten grundsätzlich vollständig ist und sind der Meinung, dass ein weiterer Ausbau keinen Sinn macht. Insbesondere wenn es sich um Ziele handeln würde, welche nicht in normaler Gehdistanz zum Bahnhof liegen oder Wegweiser, welche das Leitsystem spinnennetzförmig erweitern sollen.

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Ursula **Räuftlin** (Grünliberale): *Der Stadtrat hat die grosse Bedeutung der Fussgänger für die Stadt Uster erkannt und unterbreitet uns mit dem vorliegenden Antrag ein fertig ausgearbeitetes Konzept für ein Fussgängerleitsystem. Das Design lehnt sich wie ich es vorgeschlagen hatte an die Gestaltung der Wegweiser im Buchholzareal und das Corporate Design der Stadt Uster an. Aus meiner Sicht ist diese Gestaltung sehr gelungen und wird das Erscheinungsbild des Stadtzentrums mitprägen.*

Die Auswahl der Zielorte wurde sorgfältig durchgeführt. Aus unserer Sicht sind sämtliche wichtigen Ziele in der Stadt Uster abgedeckt. Einzig bei der Benennung sollten die Sportanlagen ergänzt werden zu Sportanlagen Buchholz um sie von den Sportanlagen Heusser-Staub oder Fussballplätze Heusser-Staub zu unterscheiden. Einen Heusser-Staub-Park gibt es nämlich vorerst nicht.

Das Leitsystem hat aber neben der gezielten Lenkung der Fussgänger auf die attraktiven Wege auch die Aufgabe des Informierens und Inspirierens zu erfüllen. Bei der Überweisung der Motion habe ich darauf hingewiesen, dass neben den Wegweisern zu den wichtigsten Sport- und Kultureinrichtungen auch ein übersichtlicher Stadtplan am Bahnhof dazugehört, der die wichtigen Ziele in Uster aufzeigt. Auf die Entwicklung eines neuen Orientierungsplanes wird im Rahmen des Projektes «Fussgängerleitsystem light» leider aus Kostengründen verzichtet. Für mich als Person, die sich gerne an Plänen orientiert eine verpasste Chance. Aber vielleicht findet ja der zuständige Stadtrat noch ein Kässeli, aus dem er diesen Übersichtsplan ergänzen kann.

Die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion freut sich darauf, dass in Uster die Fussgänger demnächst mit in die Höhe gerichtetem Blick und offenen Augen unterwegs sein werden anstatt vornübergebeugt ins „Handy“ starrend. Wir stimmen dem vorliegenden Antrag des Stadtrates zu.

Der Abteilungsvorsteher Bau, Stadtrat Thomas **Kübler**, verzichtet auf eine Stellungnahme.

Abstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 25:9 Stimmen:

- 1. Vom Konzept «Fussgängerleitsystem light» samt Gestaltungsrichtlinien wird im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen.**
- 2. Für die Realisierung wird ein Bruttokredit von 130 000 Franken (inkl. MWST) genehmigt.**
- 3. Die Motion 558/2016 wird abgeschrieben.**
- 4. Mitteilung an den Stadtrat.**

8 Motion 558/2016 von Ursula Räuftlin (Grünliberale): Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster

Gemeinsame Behandlung mit TOP 7 (Weisung 124/2018).

9 Weisung 128/2018 des Stadtrates: Beschlussentwurf zur Motion 584/2016 von Patricio Frei (Grüne) betreffend "Fair Trade Town Uster"

Für die Kommission Soziales und Gesundheit (KSG) referiert Eveline **Fuchs** (Grüne): *An ihrer ersten und konstituierenden Sitzung vom 14. Mai 2018 hat die Kommission für Soziales und Gesundheit den stadträtlichen Beschlussentwurf zur Motion 584/2016 von Patricio Frei betreffend „Fair Trade Town Uster“ behandelt. Es waren alle Kommissionsmitglieder anwesend. An dieser Sitzung nahmen auch Stadtrat Cla Famos, die Abteilungsleiterin Gesundheit, Anita Bernhard, und die Leistungsgruppen-Leiterin Abfall und Umwelt, Sarina Laustela, teil.*

Hauptdiskussionsspunkte bildeten die beiden vorliegenden Änderungsanträge vom Motionär Patricio Frei, über welche wir auch heute Abend abzustimmen haben. Diejenigen Votanten, die diese Anträge unterstützten, sahen keinen zwingenden Grund vorliegen, die Umsetzung erst im nächsten Jahr anzugehen und plädierten für einen umgehenden Start. Die ablehnenden Stimmen sahen keine Dringlichkeit des Geschäftes und befürworteten aus diesem Grund den vom Stadtrat vorgelegten Ausführungszeitplan.

Nach der Diskussion wurde den beiden Änderungsanträgen und der geänderten Weisung mit einem Verhältnis von jeweils 6:3 zugestimmt. Die Kommission für Soziales und Gesundheit beantragt Ihnen, die vorliegenden Änderungsanträge ebenfalls anzunehmen und der geänderten Weisung des Stadtrates zuzustimmen.

Ich danke meiner Kommissionskollegin und meinen Kommissionskollegen für die faire und sachliche Diskussion und Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) referiert **Beatrice Caviezel** (Grünliberale): *Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2018 die Weisung wie auch den Änderungsantrag der KSG beraten. Die Diskussion drehte sich um folgende Punkte:*

- *Startpunkt „umgehend“ (Antrag KSG) versus „Start im 2019“ (Antrag Stadtrat): Esther Rickenbacher zeigte den Kommissionsmitgliedern auf, dass die Abteilung Gesundheit bereits die unterschiedlichsten Projekte bearbeitet und deshalb kaum in der Lage sei, das neue Projekt „Fair Trade Town“ vor 2019 zu starten. Esther Rickenbacher nimmt jedoch den Wunsch auf, das Projekt so bald als möglich zu starten.*
- *Die Kosten von 10'000 Franken. In der Kommission wird die Vermutung geäussert, dass die CHF 10'000 in der Rechnung Platz finden würden, auch wenn das Projekt nicht budgetiert war.*
- *Die 80 Arbeitsstunden, die in der Verwaltung geleistet werden sollen. Auch dazu wird die Vermutung geäussert, dass zumindest ein Teil dieser rund 2 Wochen Arbeitszeit bereits im 2018 geleistet werden könnte.*

Mit 5:4 Stimmen stimmt die RPK dem Antrag der KSG zu. Der geänderten Weisung stimmt die RPK mit 6:3 zu.

Für die Grüne-Fraktion referiert Patricio **Frei**: *Es freut mich überaus, dass auch der Stadtrat jetzt will, dass Uster eine „Fair Trade Town“ wird. Das war nicht immer so. Deshalb sage ich zum Stadtrat: «Willkommen an Bord!» Die Unterstützung des Stadtrats ist entscheidend, denn er spielt bei der Umsetzung eine wichtige Rolle. Schliesslich kann ein gemeinsames Engagement mit Wirtschaft und Bevölkerung nur gelingen, wenn auch der Stadtrat es auch tatsächlich will und nicht nur, weil man eine Aufgabe aufgezwungen erhält.*

Die Weisung zeigt, dass die Stadt Uster bereits heute den fairen Handel fördert. Auch das ist natürlich sehr erfreulich. Aber uns allen ist auch klar: Da geht noch was. Die Stadt soll noch konsequenter auf Fairtrade-Produkte setzen.

Es ist aber nicht die Meinung, dass jetzt die Stadt die ganze Arbeit alleine erledigen muss. Vielmehr soll sie wie ein Katalysator einen Prozess in Gang setzen. Es soll eine gemeinsame Dynamik entstehen, und zwar mitgetragen von Institutionen, Detaillisten, Wirten, Unternehmen und Privaten.

Der stadträtliche Antrag brauchte einzig beim Zeitplan eine leichte Korrektur: Es ist nicht einzusehen, weshalb wir mit der Umsetzung ein Jahr zuwarten sollen. Die Kosten für die Auszeichnung sind überschaubar. Uster könnte morgen schon beginnen, die fehlenden Kriterien zu erfüllen. Die Stadt Carouge (GE) hat dafür gerade Mal ein halbes Jahr benötigt.

Den Kritikern gebe ich ein Stück weit Recht: Mit „Fair Trade Town Uster“ werden wir die Welt nicht retten. Aber wir leisten einen Beitrag dazu, dass sie ein kleines Stück gerechter wird.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert Silvio **Foiera** (EDU): *Dass Arbeit einen fairen Lohn erhält ist ein bürgerliches Anliegen. Manch ein lokaler Handwerker oder Gewerbler, der hier Steuern und Löhne zahlt, würde sich wünschen, dass Leute in dieser globalisierten Welt wieder den Wert der Arbeit und lokaler Bedingungen anerkennen.*

Selbstredend gilt dies auch für Plantagenarbeiter und Kaffeebauern in Übersee gleichwohl.

Wie wir bereits im Antrag des Motionärs erfahren, erfüllt Uster die Voraussetzungen zum Erwerb des Labels bereits grösstenteils.

So stellen wir uns die Frage, was bekommen die Ustermer Steuerzahler denn für ihre jährlich investierten 10kCHF und 40 Arbeitsstunden der Verwaltung?

Gemäss Weisung des Stadtrats etwas Papier-SPAM in Form von Flugblättern, welche hoffentlich nicht Folgekosten einer Anti-Littering Kampagne nach sich ziehen, sowie einen Sensibilisierungsanlass.

Ob diese Sensibilisierung denn wirklich nötig ist, wagen wir zu hinterfragen, feiert die Max-Havelaar-Stiftung doch gerade einen neuen Umsatzrekord von rund CHF 700 Mio., was einem pro Kopf Konsum von CHF 87 in der Schweiz entspricht. Wird hier also mit Steuergeldern nachgeholfen, das designierte Pro-Kopf-Ziel von CHF 100 zu erreichen? Ein Schelm, wer böses denkt!

So bleibt letztlich der Eindruck, dass das angestrebte „Label“ wenig substanzielles mitbringt und primär der Umsatzsteigerung der vom Motionär als Pressesprecher vertretenen Institution dient. Ein ähnlich lautender Antrag, das lokale Gewerbe zu priorisieren und mit Sensibilisierungsaktionen zu unterstützen würde wohl unweigerlich kritische Rufer bezüglich des Polit- und Gewerbefilzes auf den Plan rufen.

Dies obwohl auch eine «Birkenhof Fondue», ein «Ustermer Schlosswein» oder ein «Wermatswiler Biber» ohne Zweifel fair produziert sind. Mit regionalem Most aus der Mostbox gar noch sozial und integrativ produziert: Nachhaltiger Genuss pur!

Die SVP/EDU-Fraktion lehnt die Vorlage daher als unnötiges Label-Catching und Alibiübung ohne substanzielle Nachhaltigkeit ab. Selbiges gilt auch für die durch den Motionär in die Kommissionen nachgereichte «Subito»-Umsetzung, welche bestenfalls eine Entgegennahme der Auszeichnung vor statt nach den Sommerferien 2019 ermöglichen würde.

Stattdessen empfehlen wir durchaus auch mal bei Uster-Plus-Produkten beherzt zuzugreifen und bei Auftragsvergabe lokale Anbieter und Dienstleister zu berücksichtigen.

Für die FDP-Fraktion referiert Peter **Müller**: *Wir teilen das Anliegen des Motionärs, dass Uster seine Verantwortung in Bezug auf eine nachhaltige Beschaffung wahrnehmen soll.*

Über was wir aber heute befinden ist aber eine öffentlich finanzierte PR-Kampagne für einen kleinen Kreis von NGO, Institutionen und vor allem Handelsunternehmen.

Diese alle verfolgen und fördern wichtige und richtige Anliegen. Persönlich schätze ich deren Labels sehr, um mein Konsumverhalten zu steuern. Macht es deshalb Sinn, diese Organisationen durch die öffentliche Hand zu unterstützen und fördern?

Die Kernargumente, welche gegen eine Annahme sprechen, wurden bereits mehrfach vorgetragen:

- *Es ist eine Ungleichbehandlung mit anderen nachhaltigen Produkten, insbesondere lokal produzierten.*
- *Es ist keine städtische Aufgabe, das Einkaufsverhalten von Privatunternehmen zu beeinflussen.*
- *Der richtige Ort, um etwas zu erreichen, sind die «Einkaufsempfehlungen für die Verwaltung der Stadt Uster» sowie die «Submissionsrichtlinien»*

Als Neo-Gemeinderat hat sich für mich der Blick zurück zu den Anfängen des Anliegens gelohnt. Dort wird als Grund für das Handeln das tiefe Abschneiden von Uster im Gemeinderanking von SolidarSuisse aufgeführt.

In diesem Ranking ist das wichtigste Bewertungskriterium in Bezug auf den Einkauf, dass Gemeinden «Richtlinien haben, die mindestens die acht ILO-Kernübereinkommen als verbindliches Kriterium für alle ihre Beschaffungen festlegen». Mit dieser Weisung erreichen wir nicht das Geringste in dieser Richtung.

Hätte der Stadtrat im Januar 2017 eine Mehrheit gefunden, um die Motion in ein Postulat zu wandeln, dann könnten wir heute wohl über einen besseren Vorschlag zur Veränderung des Beschaffungswesens in Uster befinden.

Was machen wir jetzt? Wir organisieren eine Arbeitsgruppe, die den Status quo dokumentiert, drei Mal pro Jahr eine Medienmitteilung verschickt und einen Anlass organisiert. Wir kreieren Papier und administrativen Aufwand, statt effektiv etwas zu ändern. Das kann doch nicht die Ambition von Uster sein. Das können wir besser.

Als Sportler kommt mir das Ziel dieser Weisung vor, wie die Anmeldung zum Kinder-Skirennen: Gegen ein kleines Entgelt hat man die Medaille und das gute Gefühl bereits auf sicher.

Besser Skifahren lernt man aber, indem man viel übt und auch bei schlechtem Wetter auf die Piste geht. Oder in diesem Zusammenhang vielleicht auch, indem man die richtigen Skier kauft. Liebe Gemeinderäte, lassen sie uns Uster besser Skifahren beibringen, anstatt wertlose Medaillen zu sammeln.

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Beatrice **Caviezel** (Grünliberale): *Es freut uns, dass der Stadtrat beschlossen hat, dass die Stadt Uster ein Vorbild für den fairen Handel sein soll. Denn wie richtig gesehen, bestimmt das, was wir kaufen und konsumieren, die Lebensbedingungen von Menschen rund um den Globus. Und leider unterscheiden sich diese oft sehr fest von den Bedingungen, die wir hier in der Schweiz haben.*

Weiter hält der Stadtrat fest, dass die Umsetzung der Motion zur Auszeichnung «Fair Trade Town» für die Verwaltung keinen hohen Zeitaufwand oder Mehrkosten beschert.

Gemäss der Weisung des Stadtrates beginnt der Zeitplan im Frühling 2019.

Der Weisung des Stadtrates stimmen wir zu.

Patricio Frei hat einen Änderungsantrag eingereicht, in dem der Start der Umsetzung auf „umgehend“ geändert werden soll und die Projektkosten der laufenden Rechnung abgerechnet werden soll. In diesem Punkt sind wir uns in der Fraktion nicht einig. Um den Start umgehend vorzuziehen fehlt die nötige Dringlichkeit. Zudem ist für dieses Jahr der Leistungsauftrag noch nicht definiert. Aus diesem Grund haben wir zum Änderungsantrag die Stimmfreigabe beschlossen.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert **Hans Denzler** (SVP): *Wir haben heute einen Wildwuchs mit Aus- und Bezeichnungen von Lebensmitteln. Wieviel Geld wollen wir in die Bürokratie versickern lassen statt direkt in die Produktion von Lebensmitteln? Mischprodukte bei diesen „Labels“ sind doch die Zukunft, damit wir unsere Welt verbessern können. Hier wird Geld verdient, das nicht an diejenigen geht, die es verdient hätten.*

Die Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Stadträtin Esther **Rickenbacher**, nimmt Stellung: *Ich weiss nicht, ob wir tatsächlich eine Medaille erhalten werden. Der Stadtrat hat entschieden, dass wir jetzt beginnen wollen. Zum Antrag Patricio Frei betreffend zeitlichem Vorgehen: Hier möchte ich Ihnen zu Gemüte führen, dass wir heute bereits sehr viel in diesem Umfeld tun. Es wäre schwierig, jetzt damit beginnen zu müssen, weil unsere Ressourcen in der Abteilung beschränkt sind.*

Detailabstimmung

Die Kommission Soziales und Gesundheit (KSG) beantragt folgende Fassung von Ziffer 1 und Ziffer 2 Dispositiv (Änderungen unterstrichen):

1. Die LG Abfall und Umwelt wird beauftragt, das Projekt «Fair Trade Town Uster» umgehend zu starten und umzusetzen.
2. Die Projektkosten werden über die laufende Rechnung abgerechnet. Die Leistungsaufträge 2019 bis 2023 der LG Abfall und Umwelt werden bei den Zielen, Leistungen und Indikatoren mit dem Thema «Fair Trade Town» ergänzt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat mit 5:4 Stimmen dem Antrag der KSG zugestimmt.

Der Antrag der KSG wird mit 17:16 Stimmen angenommen.

Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 20:13 Stimmen:

1. **Die LG Abfall und Umwelt wird beauftragt, das Projekt «Fair Trade Town Uster» umgehend zu starten und umzusetzen.**
2. **Die Projektkosten werden über die laufende Rechnung abgerechnet. Leistungsaufträge 2019 bis 2023 der LG Abfall und Umwelt werden bei den Zielen, Leistungen und Indikatoren mit dem Thema «Fair Trade Town» ergänzt.**
3. **Die Projektkosten werden über das ordentliche Budget 2019 bis 2023 der LG Abfall und Umwelt abgerechnet.**
4. **Im Jahr 2023 findet eine Evaluation des Projekts statt und es wird über das weitere Vorgehen entschieden.**
5. **Die Motion 584/2016 wird abgeschrieben.**
6. **Mitteilung an den Stadtrat.**

10 Motion 584/2016 von Patricio Frei (Grüne): "Fair Trade Town Uster"

Gemeinsame Behandlung mit TOP 9 (Weisung 128/2018).

11 Postulat 626/2018 von Paul Stopper (BPU) und Werner Kessler (BPU): Streichung des Kiesgewinnungsstandortes Näniker Hard aus dem kantonalen Richtplan und Aufhebung des kantonalen Gestaltungsplanes Kiesgewinnung Näniker Hard

Balthasar Thalmann (SP) im Ausstand.

Von Paul Stopper (BPU) und Werner Kessler (BPU) ist am 19. März 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, beim Kanton die nötigen Schritte zu unternehmen, damit im kantonalen Richtplan der Kiesgewinnungsstandort Näniker-Hard (im Rahmen der anstehenden Richtplanrevision 2017) gestrichen wird und dass der auf diesem Eintrag beruhende kantonale Gestaltungsplan Kiesgewinnung Näniker-Hard aufgehoben wird.

Begründung

Die Stimmberechtigten der Stadt Uster haben am 4. März 2018 die kommunale Volksinitiative zum Schutz des Ustermer Waldes mit 6'823 Ja zu 4'981 Nein deutlich angenommen (57.8 % Ja-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 56 %). Damit ist eine Kiesgewinnung auf Kosten des Näniker-Hards nicht mehr möglich, Gemäss den Ausführungen sowohl des Finanzvorstandes als auch des Bauvorstandes im AvU/ZO vom 5. März 2018 ist auf Grund des eindeutigen Abstimmungsergebnisses nicht vorgesehen, dass der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung den Vertrag mit der Hard-AG zur Kiesgewinnung vorlegen wird. Das bedeutet, dass der Stadtrat ebenfalls zur Ansicht gelangt ist, dass auf eine Kiesgewinnung im Näniker-Hard zu verzichten ist. Damit wird auch der Eintrag im kantonalen Richtplan für diese Kiesgewinnung samt dem darauf beruhenden kantonalen Gestaltungsplan hinfällig. Der entsprechende Eintrag im Richtplan muss deshalb gestrichen werden. Der Stadtrat wird deshalb aufgefordert, beim Kanton vorstellig zu werden, dass der Standort Näniker-Hard aus dem Richtplan gestrichen wird und dass auch der auf dem Richtplaneintrag beruhende kantonale Gestaltungsplan aufgehoben wird. Was in Egg möglich ist, sollte doch auch in Uster möglich sein. Dass eine Aufhebung eines Richtplaneintrages aufgrund eines kommunalen Volksentscheides möglich ist, zeigt der Regierungsrat in der Vorlage 5427 vom 9. Januar 2018 (Teilrevision des Richtplanes 2016, Verkehr, Versorgung, Entsorgung, Erläuterungsbericht zu den Einwendungen exemplarisch. Dort wird auf zur Ortsdurchfahrt Egg folgendes ausgeführt (Seite 7): „Mit dem bisher geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt Egg wäre der Durchgangsverkehr auf der Achse Meilen–Egg–Uster im Zentrum der Gemeinde Egg über eine neue Ortskernumfahrung geführt worden. Dazu wäre in der Verlängerung der bereits bestehenden Neuen Meilenerstrasse ein kurzes Strassenstück neu erstellt worden. Im September 2014 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Egg diese Lösung jedoch abgelehnt. Der Verkehr wird daher wie bisher über die Forchstrasse geführt, und das entsprechende Vorhaben kann aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden.“

Paul **Stopper** (BPU) begründet das Postulat: *Interessant ist die Ustermer Politik allemal:*

- *Wenn der Stadtrat etwas nicht beantworten will, dann weigert er sich einfach, die Termine einzuhalten. Siehe Anfrage 613/2017 von Werner Kessler; sie wissen, worum es geht!*
- *Wenn er etwas will, nämlich dass ein Vorstoss abgelehnt wird, dann ist er saumässig tiftig. Da kann er innert kürzester Zeit einen Bericht zur Ablehnung des Vorstosses verfassen. Sogar so rasch, dass die Ablehnung noch unter der alten Zusammensetzung des Stadtrates erfolgen soll.*

Hier geht es nun um den tiftigen Vorstoss. Die Geschichte ist bekannt: Am 4. März 2018 haben die Ustermer Stimmbürger die Waldinitiative mit knapp 58 Prozent Zustimmung deutlich angenommen. Darin wurde u. a. verlangt:

Die zuständigen politischen Organe der Stadt Uster setzen sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen, demokratischen und rechtlichen Mitteln für den Erhalt des Ustermer Walds und gegen die Rodung der städtischen Waldparzelle im Näniker Hardwald für den kommerziellen Kiesabbau ein.

Übergangsbestimmung: Sämtliche Verträge, welche die Stadtbehörden zur Kiesgewinnung im Näniker Hardwald abgeschlossen haben, werden mit der Annahme der Initiative aufgehoben.

Es ist richtig, dass es sich bei der Initiative um eine «allgemeine Anregung» handelte. Die Anweisungen sind aber klar. Mindestens was den Teil des Näniker Hards betrifft. Da braucht es weiss Gott keine Umsetzungsvorlage. Denn: Was stünde dann darin? Genau das, was das Postulat verlangt, nämlich dass sich der Stadtrat – ohne Umschweife und ohne erneute Umwege über den Gemeinderat und damit einer weiteren Verzögerung – beim Kanton die nötigen Schritte unternimmt, dass die städtische Waldparzelle im Näniker Hard nicht für den kommerziellen Kiesabbau gerodet

werden darf, und damit die Streichung des Richtplaneintrages. Eine «Umsetzungsvorlage» zu diesem Punkt wäre also reine Verzögerungstaktik.

Etwas anders sieht es beim ersten Teil der Initiative («für den Erhalt des Ustermer Waldes») aus: Da kann eine «Umsetzungsvorlage» durchaus nötig und sinnvoll sein. Denn es geht ja um den gesamten Ustermer Wald und da haben sich ja auch die Planer des Projektes «Stadtraum 2035» auseinandergesetzt.

Dass der Stadtrat bis jetzt noch immer keine Schritte in dieser Richtung unternommen hat, deutet dahin, dass der Stadtrat eigentlich immer noch gegen die Initiative ist, getreu dem Motto: «Ich akzeptiere nur Volksentscheide, die mir passen!» Siehe Unterführung Winterthurerstrasse!

Gemäss Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) hat der Stadtrat nach Überweisung eines Postulates innert eines halben Jahres Bericht und Antrag zu stellen. Er hat also reichlich Zeit, sich mit dem Kanton über den Erhalt des Näniker Hardwaldes zu unterhalten.

Nehmen wir doch die Gemeinde Egg als Beispiel: Dort hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, eine vom Volk abgelehnte kantonale Strasse aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Völlig richtig und ohne Umsetzungsvorlage.

Ich bitte deshalb alle Gemeinderäte, denen die direkte Demokratie ein echtes Anliegen ist, das Postulat zu unterstützen.

Der Abteilungsvorsteher Bau, Stadtrat Thomas **Kübler**, nimmt Stellung: Der Stadtrat lehnt das Postulat ab. Leider muss ich Dir, lieber Paul Stopper, auch bei diesem Geschäft Nein sagen. Eine Umsetzungsvorlage basiert auf einer allgemeinen Anregung. Diese Umsetzungsvorlage braucht es jetzt, darum braucht es dieses Postulat nicht. Der Kiesabbau findet ja nicht statt, weil das im Richtplan steht. Ein dringender Handlungsbedarf besteht darum nicht, wenn aber die Umsetzungsvorlage vorliegt, können die kantonalen Grundlagen immer noch angepasst werden.

Für die FDP-Fraktion referiert Richard **Sägesser**: Was hier vorliegt ist nicht eine Durchsetzungsinitiative, sondern um Umsetzungspostulat. Es sind keine Sofortmassnahmen nötig. Wenn die Initianten vom Volk hätten konkrete Umsetzungsschritte beschliessen lassen wollen, hätten sie dafür die Form des ausgearbeiteten Entwurfs wählen müssen. Und das haben sie aber nicht. So liegt nun der Ball beim Stadtrat. Er muss eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten und dabei aufzeigen, was es seiner Meinung nach dafür braucht. Und was bei der Umsetzung einer allgemeinen Anregung alles passieren kann, zeigt z. B. die Kulturlandinitiative, denn deren Umsetzungsvorlage wurde bekanntlich abgelehnt. Der Vergleich mit der Gemeinde Egg passt hier nicht: Dort hatte das Stimmvolk über ganz konkrete Strassenführungen zu entscheiden, und zwar als Kreditantrag. Das war keine Volksinitiative und somit auch keine allgemeine Anregung. Der Vergleich stimmt somit nicht. In Uster braucht es jetzt eine Umsetzungsvorlage und kein Postulat.

Für die SP-Fraktion referiert Karin **Niedermann**: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben den Stadtrat beauftragt, innert eines Jahres eine Umsetzungsvorlage vorzulegen, in diesem Rahmen muss der Stadtrat auch Verhandlungen mit den Kanton führen. Die Umsetzungsvorlage wird dann hier im Rat behandelt werden wird. Das Postulat kommt deshalb zu früh resp. ist doppelt gemoppelt, was die SP-Fraktion in diesem Fall als unnötig einschätzt.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert **Hans Denzler** (SVP): Nachdem die Stimmberechtigten der Stadt Uster am 4. März 2018 Ja zur Volksinitiative zum Schutz des Waldes gesagt haben, muss der Stadtrat eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten. Erst nach einer ausgearbeiteten Umsetzungsvorlage weiss man genau, wo man steht und was noch zu tun ist.

Zur jetzigen Zeit ist es absolut zu früh, das Gebiet Näniker Hard aus dem Richt- und Gestaltungsplan zu streichen. Es ist grundsätzlich die Frage, muss es überhaupt aus dem Richt- und Gestaltungsplan gestrichen werden muss. Warten wir doch noch die Umsetzungsvorlage ab. Vielleicht erübrigt sich dieses Postulat so oder so.

Es ist auch nicht in der Kompetenz der Gemeinden, den kantonalen Richtplan zu bestimmen. Der Verfassungsartikel legt die Raumplanung grundsätzlich in die Hände der Kantone.

Die SVP/EDU-Fraktion lehnt das Postulat ab

Für die Grüne-Fraktion referiert Patricio **Frei**: *Gerne werden das die wenigsten Stadt- und Gemeinderäte hören: Am 4. März 2018, also vor genau drei Monaten, haben Usters Stimmberechtigte mit 57,8 % Ja-Stimmen die Waldinitiative von uns Grünen angenommen. Das Verdikt dieses demokratischen Entscheids ist klar: Das Volk will nicht, dass in Usters Wald Kies abgebaut wird – egal wie die Umsetzungsvorlage aussehen wird. Also macht auch der Eintrag im Richtplan keinen Sinn. Letztlich will dieses Postulat einzig, dass der Volkswille möglichst zügig umgesetzt wird. Was ist dagegen einzuwenden? Dass das Postulat zu früh komme, ist bloss ein Scheinargument. Sogar dem Stadtrat ist klar, dass er wegen dem Richtplaneintrag früher oder später beim Kanton vorstellig werden muss. Und etwas anderes als eine Streichung kommt nach dem 4. März 2018 gar nicht in Frage. Das Postulat droht im Gemeinderat einen ähnlich schwierigen Stand zu haben wie damals die Waldinitiative. Das ist kaum Zufall. Deshalb mein Ratschlag an die Gegnerinnen und Gegner der Waldinitiative: Mit einem Nein macht Ihr diese Sitzung zur Nacht der Nostalgiker, die etwas nachtrauern, was nicht zu haben ist. Wer aber Ja zum Postulat sagt – oder sich der Stimme enthält – zeigt, dass sie oder er am 4. März 2018 dazugelernt hat und den Wink verstanden hat. Der Wink damals war kein Wink mit dem Zaunpfahl und auch nicht mit einem Baumstamm, sondern mit einem ganzen Wald voller Bäume.*

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Wolfgang **Harder** (CVP): *Das Volk hat Ja zur Wald-Initiative gesagt, aber nichts gegen Kiesabbau im Näniker „Gebiet“ gesagt, eventuell das aber gemeint. Es ist entgegen den Ausführungen der Vorredner und Vorrednerinnen noch nicht alles gesagt.*

Die Waldinitiative ist nicht das gleiche wie der Kiesabbau. Das Volk hat Nein zur Waldrodung gesagt, aber nichts zum Kiesabbau. Was ist, wenn der Wald infolge eines Sturms der Kategorie Lothar nicht mehr steht. Soll dann Kiesabbau auch verboten sein? Die Initiative kann so nicht unterstützt werden.

Eins kann man nicht bestreiten: Das Dossier will Tempo machen. Einen Erfolg hat es schon erzielt. Das Geschäft wurde im Internet bereits vor dem Geschäft 625/2018 (Anfrage FDP Fraktion: BILDUNGSSTANDORT USTER) aufgeschaltet. Immerhin! Aber: Das Postulat verhinderte die Arbeit des Stadtrates. Es setzt uns unnötig unter Druck und hilft dem Wald überhaupt nicht. Ein gemeinsamer Spaziergang aller Beteiligten im Hardwald – aufgrund der Animositäten wohl besser mit dem neuen Stadtrat – hätte wohl mehr und bessere Resultate gebracht, als dieses Postulat.

Paul **Stopper** (BPU): *Das mit dem Kies, da hatte es eine Übergangsbestimmung im Text der Wald-Initiative. Die Kulturland-Initiative ist eine andere Frage, weil kantonale. Was wäre denn nun die Umsetzungsvorlage, die der Stadtrat erstellen möchte? Es gibt auf Ebene Gemeinde nicht den gleichen Mechanismus wie auf Ebene Kanton. Welche Form soll denn die kommunale Umsetzungsvorlage haben?*

Stadtrat Thomas **Kübler**: *Der Wissensdurst von Paul Stopper wird bis März 2019 gestillt sein. Und das kann auch eine Verordnung sein.*

Abstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 4:29 Stimmen (im Ausstand 1):

- 1. Das Postulat 626/2018 wird a b g e l e h n t .**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

12 Kenntnisnahmen

Sekundarschulpflege und Stadtrat haben folgende Anfrage beantwortet:

615/2017

von Richard Sägesser (FDP) vom 4. Dezember 2017: „Sekundarschule in der Klemme“
(Sekundarschulpflegebeschluss vom 13. März 2018 und Stadtratsbeschluss vom 8. Mai 2018)

Der Stadtrat hat folgende Anfrage beantwortet:

6013/2017

von Werner Kessler (BPU) vom 29. September 2017: Rückforderung des Darlehens vom Verein Pavillon Nouvel und definitive Ausserdienststellung des vor 2 Jahren pensionierten Stadtplaners
(Zuschrift der Geschäftsleitung vom 6. Dezember 2017 und Stadtratsbeschluss vom 28. Mai 2018)

Die Mitglieder des Gemeinderates haben am 9. Mai 2018 erhalten:

- Einladung der Abteilung Gesundheit zur Besichtigung und Einweihung Beachvolleyball-Anlage Buchholz auf Mittwoch, 23. Mai 2018, 16:30 Uhr, Sportanlage Buchholz

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 9. Juli 2018, 18 Uhr (Doppelsitzung) statt.

Für das Protokoll

Der Ratssekretär
Daniel Reuter

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
des Protokolls bezeugen

11.6.2018

Der Präsident
Matthias Bickel

12.6.2018

Die Stimmenzählerin und die Stimmenzähler
Hans Keel

Meret Schneider i. V.

Balthasar Thalmann